

03
2017

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

- 01** „Ich kann es einfach nicht vergessen...“
- 17** Regionalkonferenzen für ASD-Leitungen 2017
- 21** Bundeskonferenz der Zentralen Adoptionsstellen
- 23** „Familienbildung im Aufbruch. Gemeinsam weiterdenken.“

INFO

- 25** Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes
- 26** Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen
- 27** Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
- 28** Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern

- 29** Genehmigungsvorbehalt für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern
- 30** GPS-Geräte im Dienste der Erziehung?
- 31** Jugendschutz bei Wrestling-Veranstaltungen
- 34** Abschied vom Branntwein
- 36** „Eltern sind Experten ihres Erziehungsalltags.“
- 39** Bayerische Jugendämter
- 39** Landesjugendhilfeausschuss
- 40** Landesjugendamt
- 40** Kinderschutzkonferenz am 15.11.2017 in München
- 41** „JA zum beruflichen Nachwuchs“
- 43** Zu guter Letzt
- 44** Impressum

ÜBER DIE AUFARBEITUNG STATIONÄRER UNTERBRINGUNGEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN EINRICHTUNGEN DER JUGENDFÜRSORGE, DER BEHINDERTENHILFE UND DER PSYCHIATRIE.

„ICH KANN ES NICHT VERGESSEN...“

Seit dem Jahr 2006 geschieht eine intensive Aufarbeitung der Heimerziehung der Vergangenheit. Mit den Fonds Heimerziehung Ost und West sind Hilfesysteme entstanden, die einerseits Kritik auf sich zogen und die andererseits viele Betroffene der damaligen Jugendhilfe wirksam unterstützen konnten.

Zu Beginn des Jahres 2017 errichteten der Bund, die Länder sowie die beiden großen Kirchen die Stiftung Anerkennung und Hilfe, die, den Fonds Heimerziehung sehr ähnlich, sich nun an die Betroffenen der stationären Behindertenhilfe und Psychiatrie richtet. Der bisherige Aufarbeitungsprozess war sowohl für Betroffene als auch für die involvierten Organisationen und Institutionen oftmals belastend, aber auch erfolgreich.

Dieser Beitrag möchte einige Informationen zu den Hintergründen, der Genese und den Formen der Aufarbeitung und Entschädigung bieten sowie bisherige Erfahrungen und Einschätzungen hinsichtlich der Erfolge und Grenzen der Bemühungen skizzieren. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Arbeit, sondern eher um einen Bericht aus der Praxis.

Der Verfasser des Beitrags leitet die beiden beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt eingerichteten bayerischen Anlauf- und Beratungsstellen des Fonds Heimerziehung West und der Stiftung Anerkennung und Hilfe. Deshalb liegt der Fokus des Beitrags bisweilen auf der Situation in der damaligen Bundesrepublik Deutschland bzw. auch auf Bayern.

1. Teil: Stationäre Maßnahmen der Jugendfürsorge

Einführung

Die Heimerziehung der Nachkriegszeit der Bundesrepublik, insbesondere die Fürsorgeerziehung, wurde seit jeher immer wieder kritisiert. Oft war diese Kritik politisch-ideologisch oder auch fachlich-wissenschaftlich geprägt. Eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit (ehemaligen) Heimkindern und ihren Erfahrungen und Biografien erfolgte in der Regel kaum. Ausnahme davon ist die Berichterstattung über die sogenannte Heimkampagne Mitte der 60er bis Anfang der 70er Jahre.

Jahrzehnte später markiert in Deutschland das Jahr 2006 einen Wendepunkt: Ehemalige Heimkinder richten Petitionen an den Deutschen Bundestag. Sie kritisieren weitreichend ihre damalige Situation in den Einrichtungen. Die Petitionen beziehen sich vor allem auf die 50er und 60er Jahre. Das vielzitierte Buch „Schläge im Namen des Herrn“ von Peter Wensierski erscheint zeitgleich¹, die Medien berichten. Spätestens jetzt also ist das Schweigen gebrochen bzw. finden Betroffene endlich Gehör.

Es geht um missbräuchliche Erziehungsmethoden, um entwürdigende Bestrafungen, willkürliches Einsperren, Entmündigung. Um Ausbeutung als Arbeitskraft, vorenthaltene Bildung, massive körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt, fehlende oder mangelhafte Steuerungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanzen. Es geht darum, dass die „Zöglinge“ ohne brauchbare Vorbereitung in das Leben nach dem Heim geschickt worden sind. Diese Aufzählung ließe sich fortsetzen. Als „roten Faden“ aber könnte man den Schilderungen der Betroffenen entnehmen, wie massiv und nachhaltig belastend sich Erfahrungen des Ausgeliefert- und Alleinseins in der verletzlichen Zeit der Kindheit und Jugend auf das spätere Leben auswirken.

Betroffene forderten Anhörungen, Anerkennung ihres Leids, Maßnahmen der Verzeihung und Rehabilitation einschließlich einer finanziellen Entschädigung sowie weitere wissenschaftliche Aufarbeitung und Prävention.

¹ Wensierski, Peter: Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik. München, 2006.

Herausforderung Sprache

Es geht nicht um Heimkinder, sondern um Menschen, die heute 50, 60, 70 Jahre alt sind und als Säuglinge, Kinder, Jugendliche in Heimen der damaligen Jugendhilfe untergebracht waren. Insgesamt waren es 700.000 bis 800.000.

Eingebürgert hat sich der Begriff „ehemalige Heimkinder“, abgekürzt auch „Ehemalige“. Es ist von Betroffenen die Rede, von Opfern, Zöglingen, Heimsassen, manchmal auch von Überlebenden. Ein Mann, der sich im Süden Deutschlands für die Aufarbeitung engagiert, fordert den Begriff „damaliges Heimkind“, denn trotz aller Folgeschäden, unter denen er leide: Sei es lange her, er sei kein Kind mehr.

Die genannten Begriffe versuchen, die Thematik greifbar zu machen. Im Mittelpunkt stehen Menschen, ihre Biografien und die prägenden Erfahrungen in Kindheit und Jugend. Alle Begriffe haben je nach Kontext und Perspektive ihre Berechtigung. Und bergen gleichzeitig die Gefahr, den oder die einzelne Person ungewollt auf eine Rolle oder einen Status zu reduzieren: Auf das Kind, auf eine Betroffenheit, auf das Opfersein. Aufarbeitung steht vor der Herausforderung, Leid und Unrecht anzuerkennen und aufzuarbeiten, ohne Menschen auf Rollen zu reduzieren, die ihnen nicht gerecht werden und die sie ggf. auch gar nicht einnehmen wollen.

Ehemalige Heimkinder als Gruppe

Liest man die mittlerweile umfassende Literatur, mag der Eindruck entstehen, es handele sich bei den ehemaligen Heimkindern um eine homogene Gruppe. Dieser Eindruck würde täuschen. Die Menschen, mit denen die bayerische Anlaufstelle des Fonds Heimerziehung West im Gespräch ist – es sind rund dreitausend –, haben unterschiedliche Erfahrungen gemacht, stammen aus unterschiedlichen familiären Hintergründen, sind unterschiedlich mit Erfahrungen in Kindheit und Jugend umgegangen und bewerten sie unterschiedlich. Sie haben unterschiedliche Erwartungen an Aufarbeitung und Entschädigung.

Sie haben auch unterschiedliche Heimerziehung erfahren. Im Januar 2012, in den ersten Tagen der Umsetzung des Fonds, rufen direkt hintereinander zwei Männer bei der Anlaufstelle an. Der eine Mann sagt weinend: „Ich kann gar nicht darüber sprechen, aber glauben Sie mir, dieses Heim hat mein Leben

völlig zerstört.“ Der andere sagt: „Ich habe das über den Fonds gelesen. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch, das ist alles richtig. Aber es ist mir ein Anliegen, dass Sie wissen, dass es mir gut ergangen ist. Ich bin sicher, ohne das Heim hätte ich meine Kindheit nicht überlebt.“ Das ist die Bandbreite: Von einem geretteten bis hin zu einem zerstörten Leben. Die Feststellung, dass es auch gelungene Heimerziehung gab, soll und darf das weitreichende Leid und Unrecht, das vielen Heimkindern damals widerfahren ist, nicht relativieren oder gar in Frage stellen.

Eindeutig ist, dass unter den zehntausenden ehemaligen Heimkindern, die sich in den letzten Jahren bei kommunalen, staatlichen und kirchlichen Stellen, beim Runden Tisch Heimerziehung und bei den Fonds Heimerziehung Ost und West gemeldet haben, mit überwältigender Mehrheit diejenigen überwiegen, die unter fehlgeschlagener Heimerziehung gelitten haben und in der Regel heute noch leiden. Die Schilderungen sind auch heute noch erdrückend und selbst für erfahrene Beraterinnen und Berater teils kaum auszuhalten. Doch auch in dieser Gruppe fallen die Erwartungen an Aufarbeitung und Entschädigung sehr unterschiedlich aus. In der öffentlichen Berichterstattung überwog Kritik, dass Aufarbeitung nicht konsequent genug erfolge und die finanziellen Leistungen und Verfahren der beiden Fonds Heimerziehung nicht angemessen seien. Eher kurz kamen bislang in der öffentlichen Wahrnehmung die Betroffenen, denen es sehr viel bedeutet, was an Aufarbeitung geschehen ist – und die die Gesprächsangebote und finanziellen Leistungen der Fonds als sehr wirksam betrachten. Kurz kommen diejenigen, die sagen, man hätte das Thema gar nicht erst wieder hochholen sollen, es sei zu belastend. Und schließlich diejenigen, die sagen, sie hätten mit der Vergangenheit schlicht abgeschlossen und die Erfahrungen verarbeitet.

Folgende Schlussfolgerungen könnten gegebenenfalls unterschätzt werden:

Die bei vorliegenden Missständen aus guten Gründen einhellig geforderte Aufarbeitung ist für viele Betroffene psychisch belastender als man denken mag. Aufarbeitungs- und Entschädigungsprozesse bieten teils nur begrenzte Möglichkeiten der individuellen Mitgestaltung. Der oder die Einzelne kann nicht mitbestimmen, was morgen in der Zeitung steht oder im Fernsehen läuft. Für einige ist es

schwer, einen guten eigenen Platz in diesem Prozess zu finden.

Aufarbeitung ist gleichzeitig für einen großen Teil der Betroffenen erfolgreich im Sinne von rehabilitativen, entstigmatisierenden und im Ergebnis heilsamen Erfahrungen.

Allein die Tatsache, dass an Aufarbeitung sehr unterschiedliche Erwartungen und Bedürfnisse gerichtet werden, führt zu einer Spannung, zu einer Kontroverse, die wichtige Informationen über Entwicklungen, Möglichkeiten und Grenzen, Erfolge und Misserfolge geben kann und die konstruktiv genutzt werden sollte.

Meilensteine der bisherigen Aufarbeitung

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags²

Bereits der Petitionsausschuss, der Betroffene früh angehört hatte, sah und erkannte das Unrecht und Leid, das Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Erziehungsheimen der alten Bundesrepublik in den Jahren 1949 bis 1970 widerfahren ist und sprach sein tiefes Bedauern aus. Er kam zu dem Ergebnis, dass ein parlamentarisches Verfahren alleine die notwendige Aufarbeitung nicht leisten kann und empfahl deshalb die Einsetzung eines Runden Tisches, der die weitere Aufarbeitung und Suche nach Lösungen übernehmen sollte. Der Ausschuss stellte fest, dass erlebtes Unrecht und erfahrenes Leid nicht ungeschehen gemacht werden können. Er vertrat aber auch die Ansicht, dass durch eine Anerkennung des Unrechts den Betroffenen geholfen werden kann, sich rehabilitiert zu fühlen.

Der Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (RTH)³

Er wurde im Dezember 2008 vom Bundestag beschlossen und konstituierte sich unter der Moderation der Bundestagsvizepräsidentin a.D. Dr. Antje Vollmer am 17.02.2009. In rund zweijähriger Arbeit entstanden Expertisen zu rechtlichen, pädagogischen und therapeutischen Fragestellungen, Empfehlungen zur Akteneinsicht sowie für die Beratung Betroffener, ein Zwischenbericht und der Abschlussbericht. Der Runde Tisch veranstaltete eine große Fachtagung und betrieb eine Infostelle für Betrof-

fene. Die Ergebnisse des Runden Tisches sind für die weitere Aufarbeitung von zentraler Bedeutung. Die Veröffentlichungen genießen im Allgemeinen eine breite Akzeptanz. Die zusammenfassende Bewertung des Runden Tisches lautet: *„Die dargestellten Problemschwerpunkte zeigen, dass es in der Heimerziehung vielfaches Unrecht und Leid gab. Dabei wird deutlich, dass es in der Heimerziehung der frühen Bundesrepublik zu zahlreichen Rechtsverstößen gekommen ist, die auch nach damaliger Rechtslage und deren Auslegung nicht mit dem Gesetz und auch nicht mit pädagogischen Überzeugungen vereinbar waren. Elementare Grundsätze der Verfassung wie das Rechtsstaatsprinzip, die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Recht auf persönliche Freiheit und körperliche Integrität fanden bei weitem zu wenig Beachtung und Anwendung. (...) Das dabei zutage getretene Unrecht und das Leid müssen vom Runden Tisch, von den Nachfolgern der damals verantwortlichen Institutionen und Einrichtungen und von der Gesellschaft anerkannt werden. Die betroffenen ehemaligen Heimkinder sind in ihren Biografien zu rehabilitieren. Auch wenn es zunächst banal und selbstverständlich klingt, muss anerkannt werden: An dem ihnen ange-tanen Unrecht und Leid tragen sie selbst keine Schuld.“* (vgl. RTH 2010, S. 29⁴)

Der Runde Tisch unterbreitete Lösungsvorschläge in folgenden Bereichen:

- I. Rehabilitative Maßnahmen für die gesamte Betroffenenengruppe (Anerkenntnis von Unrecht, Bitten um Verzeihung, Einrichtung von regionalen Anlauf- und Beratungsstellen),
- II. Finanzielle Maßnahmen zugunsten einzelner Betroffener (bei geminderten Rentenansprüchen und einem Hilfebedarf aufgrund Schädigungen durch die Heimerziehung),
- III. Finanzielle Maßnahmen für überindividuelle Aufarbeitung (Wissenschaft, Ausstellungen und Dokumentationen, Gedenken),
- IV. Prävention und Zukunftsgestaltung (Heimaufsicht, Vormundschaft, Ausbildung und Qualifikation),
- V. Gesetzgeberische Initiativen (Begriff „Verwahrung“, Datenschutz/Akteneinsicht),

² Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss, Sitzung vom 26.11.2008, Drucksache 16/11102. Zu finden unter www.runder-tisch-heimerziehung.de.

³ Vgl. ebd.

⁴ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren: Abschlussbericht. Berlin, 2010. Siehe ebenfalls www.rundertisch-heimerziehung.de.

VI. Übergangsregelungen (Anlaufstelle, Aktenverbleib). (Vgl. ebd. S. 35ff.)

In einer zentralen Fragestellung folgte der Runde Tisch den Forderungen der Petenten und der am Runden Tisch vertretenen ehemaligen Heimkinder nicht, nämlich, die Heimerziehung als pauschales Unrecht zu bewerten, was wiederum eine pauschale Entschädigungsleistung ermöglicht hätte. Laut Runden Tisch sei das „System Heimerziehung“ in Bezug auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen zwar mangelhaft und demokratisch unreif gewesen, es habe sich aber nicht um ein „Unrechtssystem“ gehandelt. Unrecht sei vermeidbar, von Menschen gemacht gewesen, die rechtlichen und verwaltungsmäßigen Rahmenbedingungen hätten nicht zwangsläufig zu Unrecht geführt, es habe auch gelungene Heimerziehung gegeben (vgl. ebd. S. 31ff. sowie Rechtsexpertise RTH S. 85f.).

Individuelle finanzielle Leistungen im Sinne von Schadensersatz oder Schmerzensgeld, die an einer Rechtsverletzung ansetzen, wären in der Folge an hohe Voraussetzungen gebunden: U.a. hätten sowohl die Rechtsverletzung selbst als auch der darauf zurückzuführende Schaden schlüssig nachgewiesen werden müssen. Es erschien dem Runden Tisch nicht angemessen und zielführend, eine solche Lösung anzustreben, da er befürchtete, viele Betroffene würden nach langen, psychisch belastenden Verfahren leer ausgehen, mit damit verbundenen Erfahrungen von Ohnmacht, erneutem Unrecht bis hin zu Retraumatisierungen.

Stattdessen favorisierte der Runde Tisch eine Lösung, die am Ausgangspunkt des „Folgeschadens“ anknüpft, der niedrigschwelliger nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sei. Damit könne vergleichsweise schnell und unbürokratisch eine gerechte und wirkungsvolle Aufarbeitung, Anerkennung und Rehabilitierung ermöglicht werden, die erneute Unrechtserfahrung weitgehend vermeide.

Damit empfahl der Runde Tisch also keine finanzielle Entschädigung, sondern Ausgleichszahlungen bei geminderten Rentenansprüchen sowie die Finanzierung von materiellen Hilfen, um Folgeschäden aus der Heimerziehung zu mildern (vgl. Abschlussbericht RTH S. 34ff.).

Für einige Betroffene war dies eine schwere Enttäuschung. Bemühungen, die Empfehlungen und späte-

ren politischen Beschlüsse über Präzedenzfälle, die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts oder europäischer Gerichte zu korrigieren, blieben bislang ohne Erfolg.⁵ Es deutet alles darauf hin, dass es dabei bleiben wird.

Der Deutsche Bundestag schloss sich im Juli 2011 den Empfehlungen des Runden Tisches an und beauftragte die Bundesregierung, in Abstimmung mit den betroffenen Ländern und den Kirchen eine angemessene Umsetzung der Lösungsvorschläge vorzulegen. Vergleichbar dem Petitionsausschuss und dem Runden Tisch sprach der Bundestag eine Anerkennung des Unrechts und sein tiefes Bedauern aus. Zudem sprach sich der Bundestag für eine gleichwertige Form der Wiedergutmachung für die ehemaligen Heimkinder der DDR sowie vergleichbare Betroffenenengruppen aus⁶.

Der Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975

Zum 01.01.2012 errichteten der Bund, die (West-) Länder und die beiden großen Kirchen den Fonds Heimerziehung West⁷. Der Fondszweck ist die Förderung der Hilfe für ehemalige Heimkinder, insbesondere durch die Gewährung o.g. finanzieller Hilfen, der sog. Rentenersatz- und Folgeschädenleistungen, durch die Unterstützung Betroffener, ihre Heimunterbringung aufzuarbeiten sowie durch die weitere Aufarbeitung der Heimerziehung und die Erarbeitung von Schlussfolgerungen für die heutige und zukünftige Praxis. Zwischenzeitlich finanziert der Fonds zudem Projekte überindividueller Aufarbeitung.

Der Fonds hat die Rechtsform einer nicht rechtsfähigen privatrechtlichen Stiftung, er erbringt seine Leistungen auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nachrangig zu den Leistungen der gesetzlichen sozialen Sicherungssysteme. Seine Verfahren sind keine hoheitlichen Maßnahmen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ein rechtlicher Anspruch auf seine Leistungen besteht nicht. Seine Leistungen sollen nicht auf Renten- oder Transferleistungen angerechnet werden. Der

⁵ Vgl. BVerfG, 1 BvR 3023/11 vom 23.03.2012, Rn. (1-23); www.bverfg.de/e/rk20120323_1bvr302311.html

⁶ Vgl. Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/6143; zu finden unter www.fonds-heimerziehung.de.

⁷ Für ausführliche Informationen zu den beiden Fonds Heimerziehung Ost und West vgl. www.fonds-heimerziehung.de.

Fonds wurde zunächst mit einem Vermögen von 120 Mio. Euro ausgestattet.

Gremium des Fonds ist der Lenkungsausschuss, bestehend aus Vertretern der Errichter; eine Ombudsperson nimmt die Belange der ehemaligen Heimkinder wahr. Verwaltet wird der Fonds von einer Geschäftsstelle, angesiedelt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln. Für die Beratung Betroffener und die Beantragung (der Fonds spricht von der Vereinbarung) der Fondsleistungen wurden in den Ländern Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet. Ursprünglich sollte der Fonds eine insgesamt fünfjährige Laufzeit haben mit einer dreijährigen Antrags- bzw. Anmeldefrist; er sollte spätestens am 31.12.2016 enden, bei vollständiger Ausreichung der Mittel entsprechend früher.

Der Fonds Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990

Zum 01.07.2012 wurde vom Bund und den (Ost-) Ländern der Fonds Heimerziehung Ost errichtet⁸, ausgestattet mit einem Vermögen von zunächst 40 Mio. Euro. Die unterschiedliche zeitliche Befristung der beiden Fonds wird damit begründet, dass sich die ausschlaggebenden Petitionen auf die BRD in den 50er und 60er Jahren bezogen, in der Bundesrepublik im Laufe der 60er Jahre eine Veränderung/Verbesserung der Heimerziehung einsetzte (Gruppengrößen, Personal, Konzepte, Steuerung und Aufsicht), die nahelegte, dass beschriebene Missstände ab Mitte der 70er Jahre in dieser Tragweite nicht mehr gegeben waren. Zudem trat im Jahr 1976 das Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Kraft, das an die Leistungsgewährung für erlittene Straf- und Gewalttaten vor 1976 besonders hohe Voraussetzungen stellt (vgl. § 10a OEG); das Opferentschädigungsgesetz also für die Aufarbeitung und Wiedergutmachung der Heimerziehungsproblematik nicht das geeignete Instrument sein kann. Für die ehemalige DDR wurde festgestellt, dass es insbesondere die weitreichenden Veränderungsprozesse der Heimerziehung vergleichbar nie gegeben hat und die bisherige Aufarbeitung von DDR-Unrecht („SED-Unrechtsbereinigung“) die Situation der dortigen ehemaligen Heimkinder nicht angemessen berücksichtigen konnte.

Die Fonds Heimerziehung stellen Betroffenen sog.

⁸ Ebd.

Folgeschädenleistungen, also zweckgebundene materielle Hilfen in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Person zur Verfügung. In der Regel wird dieser Betrag vollständig vereinbart und abgerufen. Endgültige Aussagen zu den durchschnittlich ausgezahlten Leistungen werden erst im Laufe des Jahres 2018 möglich sein.

Für „erzwungene Arbeit“ im sozialversicherungspflichtigen Alter bis hin zur Volljährigkeit gewähren die Fonds Betroffenen einen einmaligen ausgleichenden Betrag in Höhe von 300 Euro pro Monat, die sog. Rentenersatzleistung. Die durchschnittliche Höhe der Rentenersatzleistung (bezogen auf alle bei der Geschäftsstelle registrierten Betroffenen) beträgt im Fonds West 4.180 und im Fonds Ost 2.191 Euro. Die deutliche Differenz ist vor allem in der früheren Volljährigkeit der Betroffenen der DDR begründet.

Bevor die Entwicklungen und Erfahrungen der Fondsumsetzung beschrieben und bewertet werden, sollen einige wichtige weitere Teile der Aufarbeitung beispielhaft benannt werden:

Befassungen der Parlamente und der Kirchen

In vielen Ländern – Ost wie West – wurden eigene Runde Tische oder Anhörungen durchgeführt. Das ehemaligen Heimkindern zugefügte Leid und Unrecht wurde vielfach und auf unterschiedliche Art und Weise anerkannt und bedauert. Es wurde auf spezifische regionale Gegebenheiten eingegangen; von zentraler Bedeutung scheint auch hier zu sein, Raum für die Schilderung von Erfahrungen und Folgen zu schaffen, Gehör zu finden, im Gespräch zu sein. Aus Anhörungen sind zudem immer wieder wichtige Initiativen für die Weiterentwicklung der beiden Fonds Heimerziehung hervorgegangen. In Bayern leitete die bislang größte Anhörung ehemaliger Heimkinder am 12.06.2012 einen intensiven Dialog aller Beteiligten ein, der bis heute andauert.⁹

Auch die beiden großen Kirchen haben sich vielfach vergleichbar zur Thematik geäußert; es wurden u.a.

⁹ Vgl. www.bayern.landtag.de/aktuelles/veranstaltungen/gaeste-und-begegnungen/12062012-ehemalige-heimkinder-berichten-von-ihrem-leid-anhoerung-im-bayerischen-landtag-leitet-dialog-ein/ und www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen/aus-den-ausschuesen/sozialausschuss-anhoerung-zur-situation-der-ehemaligen-heimkinder/

eigene Hotlines betrieben und große Veranstaltungen durchgeführt. Zudem bieten die Kirchen eigene Gesprächsangebote und Anerkennungsleistungen für Betroffene von (sexualisierter) Gewalt an¹⁰.

Beiträge der Wissenschaft

In den letzten Jahren (und auch schon vor 2006) ist eine Vielzahl von Studien zur Thematik entstanden. Sie sind von einer besonderen Bedeutung, da sie u.a. die Erfahrungsberichte Betroffener wissenschaftlich sichern und unterstützen. Je nach Forschungsdesign bieten sie einen genaueren regionalen Blick oder untersuchen spezifische Charakteristika der damaligen Heimerziehung, etwa Heimerziehung in konfessioneller Trägerschaft.¹¹ Für die Prävention von Machtmissbrauch wurden wichtige Erkenntnisse abgeleitet. Teilweise wurden die Forschungsergebnisse über Ausstellungen zugänglich gemacht¹².

Beiträge der Jugendhilfeträger

Einrichtungen, Träger, Träger- oder Fachverbände der Jugendhilfe leisteten ebenfalls zahlreiche und wichtige Beiträge für die Aufarbeitung der Thematik und für die Erarbeitung von Schlussfolgerungen für die heutige und zukünftige Praxis. Es wurden in Einrichtungen oder Verbänden Ansprechpartner/-innen benannt, die Betroffenen für Einzelgespräche und Besichtigungen der damaligen Einrichtung zur Verfügung stehen, es wurden Fachtage durchgeführt¹³, eigene Studien in Auftrag gegeben¹⁴ und Kodizes formuliert¹⁵.

In Bayern wurde von überörtlicher Ebene aus ab

¹⁰ Vgl. www.dbk.de/themen/themen-heimkinder/ und www.diakonie.de/heimkinder-11880.html

¹¹ Vgl. bspw. Frings, Bernhard/Kaminsky, Uwe: Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945 – 1975. Münster, 2012; Landschaftsverband Rheinland: Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland 1945 – 1972. Heimerziehung 2010, Köln; als allgemeines Standardwerk zur bayerischen Jugendfürsorge der Nachkriegszeit sei Zahner, Daniela: Jugendfürsorge in Bayern im ersten Nachkriegsjahrzehnt 1945 – 1955/56. München, 2006, empfohlen.

¹² Vgl. www.lwv-hessen.de/webcom/show_article.php/_c-329/_nr-182/i.html und www.landesarchiv-bw.de/web/58511

¹³ Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe in Bayern (LVkE), Evangelischer Erziehungsverband in Bayern am 31.10.2011 in Nürnberg, Politische Akademie Tutzing und LVkE: Erziehung und Gewalt, 11. - 13.01.2013 in Tutzing.

¹⁴ Benad, M/Schmuhl, H.-W./Stockhecke, K. (Hrsg.): Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre. Bielefeld, 2009.

¹⁵ Landeshauptstadt München – Sozialreferat – Stadtjugendamt: Kodex der Münchner Kinder- und Jugendheime in städtischer Trägerschaft. München, 2013.

dem Jahr 2010 der Partizipationsprozess „IPSHEIM“ initiiert, der im Jahr 2013 zu der Wahl des Landesheimrats Bayern führte. Seitdem hat Bayern als zweites Bundesland nach Hessen ein selbst organisiertes Gremium, das aus Kindern und Jugendlichen besteht, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe leben, und das sich für die Wahrnehmung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen einsetzt. Begleitet und unterstützt wird der Landesheimrat von einer Geschäftsstelle im ZBFS–Bayerisches Landesjugendamt¹⁶.

Mediale Berichterstattung

Die Aufarbeitung der Heimerziehung wurde kontinuierlich von den Medien begleitet. Die Berichterstattung untermauerte die besondere historische und gesellschaftliche Bedeutung der Thematik. Die Schicksale der Betroffenen wurden beschrieben, die Kontroverse um die Empfehlungen des Runden Tisches wurde benannt, Umsetzungsschwierigkeiten der Fonds Heimerziehung wurden kritisiert. Regional und überregional kam es zu ungezählten Reportagen, Dokumentationen und Portraits¹⁷ in Presse, Rundfunk und Fernsehen. Die großen Nachrichtenformate berichteten, es wurden Spielfilme mit Top-Stars in den Hauptrollen zur besten Sendezeit ausgestrahlt¹⁸.

Journalisten bearbeiteten zudem auch schwer zugängliche Aspekte der Heimerziehung der Vergangenheit wie wirtschaftliche Aspekte der Arbeit von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen¹⁹. Zuletzt, in den Jahren 2016 und 2017, berichteten die Medien breit über neue Hinweise und Erkenntnisse in Bezug auf Medikamententests an Heimkindern, hier stehen die Arbeiten von Sylvia Wagner im Mittelpunkt²⁰ sowie über die Aufarbeitung der Geschehnisse bei den Regensburger Domspatzen²¹.

¹⁶ Vgl. www.landesheimrat.bayern.de/

¹⁷ Vgl. www.br.de/radio/bayern2/gesellschaft/notizbuch/heimerziehung-nachkriegszeit-misshandlung-102.html

¹⁸ Vgl. www.zdf.de/der-fernsehfilm-der-woche/und-alle-haben-geschwiegen-26604138.html;

¹⁹ www.br.de/radio/bayern2/bayern/zeit-fuer-bayern/misshandelt-und-ausgenutzt-bayerische-heimkinder-100.html

²⁰ Vgl. bspw.

https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cad=3&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwj1x6Hh38DWAhVCfhoKHRc5D0MQFgggtMAI&url=https%3A%2F%2Fduepublico.uni-duisburg-essen.de%2Fservlets%2FDerivateServlet%2FDerivate-42079%2F04_Wagner_Heime.pdf&usq=AFOjCNFurWVna8UrOnfD0WStLdaUvmIGPA

²¹ Vgl. bspw. <http://www.domspatzen.de/de/chor/aktuelles/detail/article/abschlussbericht-wird-veroeffentlicht.html>

Gesetzgeberische Initiativen

Die Forderungen des Runden Tisches Heimerziehung nach gesetzgeberischen Initiativen wurden von den Ergebnissen des im Jahr 2010 eingerichteten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ unterstützt und vom Gesetzgeber aufgegriffen. So normiert das sog. Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) hinsichtlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen konkreter als vorher zusammengefasst die Hierarchie „Sicherung der Kinderrechte und Schutz vor Gewalt über entsprechende Präventions- und Schutzkonzepte sowie die Anwendung von geeigneten Verfahren der Beteiligung und Beschwerde“ (vgl. insbes. § 45 SGB VIII). Fachkräfte der Jugendhilfe werden genauer als vorher auf ihre Eignung geprüft (vgl. § 72a SGB VIII). Das Vormundschaftsrecht sieht nach einer Reform im Jahr 2011 vor, dass Amtsvormünder nicht mehr als 50 Vormundschaften führen dürfen und schreibt regelmäßige persönliche Kontakte vor.

Beiträge der Betroffenen selbst

Unzweifelhaft ist es dem langjährigen Einsatz der ehemaligen Heimkinder selbst zu verdanken, dass es zur skizzierten Aufarbeitung überhaupt erst gekommen ist. Basis für Aufarbeitung war immer, dass die Leid- und Unrechtserfahrungen zur Sprache kamen und Gehör fanden. Der Wucht der Schilderungen kann sich niemand entziehen, die Schicksale machen betroffen. Insofern sind abschließend vor allem die vielen Beiträge der Betroffenen zu nennen: Petitionen und politisches Engagement, Fachtexte, Vorträge, Leserbriefe, Gespräche auf verschiedensten Ebenen. Es wurden Theaterstücke geschrieben und aufgeführt, Ausstellungen organisiert und es liegen zahlreiche Autobiografien von Betroffenen vor. Vier Beispiele: Richard Sucker: Der Schrei zum Himmel. Leipzig, 2008; Angela Schmidt, Elfriede Lesmeister, Christine Rubner: Mame - Unsere Mutter die Löwin. Deggendorf 2010; Monika Beer: Glücklich sieht anders aus... Hamburg, 2011 sowie Andreas Völker: Stromzeit. Erinnerungen an das Kinderheim Schloss Beuggen. Bruchsal, 2011.

Entwicklungen und Erfahrungen der Fondsumsetzung

Die im Abschlussbericht des Runden Tisches formulierten Anforderungen an den Fonds Heimerziehung und an die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen

sind hoch. Zusammengefasst lauten sie:

Hinsichtlich des Fonds bzw. seiner Leistungsgewährung:

- keine zu hohen Darlegungspflichten,
- keine Anrechnung der Leistungen auf Sozialleistungen,
- Unpfändbarkeit der Leistungen,
- Bezug möglich auch bei Wohnsitz im Ausland.

Hinsichtlich der Anlauf- und Beratungsstellen:

- niedrigschwellige Struktur,
- partizipative und aktivierende Beratungsmethoden,
- zielgruppenspezifische Fachkompetenz der Mitarbeiter/-innen,
- öffentliche Wahrnehmbarkeit,
- Erfüllung einer umfassenden Lotsenfunktion (Hilfe und Begleitung bei Akteneinsicht, Hilfe bei Suche nach Therapien, Beratung/Vermittlung über/von Sozialleistungen, Hilfe bei der Suche nach Familienangehörigen),
- aktive Kooperation mit anderen sozialen Institutionen der Region,
- Empfehlung, dass Beiräte eingerichtet werden,
- dynamischer, nachfrageorientierter Aufbau,
- weitgehende Unabhängigkeit, um besonderer Vertrauensstellung und professioneller Parteilichkeit gerecht werden zu können (vgl. Abschlussbericht RTH S. 36ff.).

Das erste Jahr der Fondslaufzeit verlief nicht immer ohne Anlaufprobleme. Insgesamt waren viele Fragen offen und einige zentrale Probleme ungelöst. Gleichzeitig befanden sich viele Anlaufstellen noch im Aufbau, auch die bayerische. Der Fonds und die Anlaufstellen waren gezwungen, sich als lernendes System zu verstehen. Man kann der Struktur zu Gute halten, dass es sich um ein bis dahin einmaliges Konstrukt handelt, die Fondsrichter konnten kaum auf Erfahrungswerte zurückgreifen. In der Folge machte der Fonds Heimerziehung glücklicherweise eine bemerkenswerte und positive Entwicklung:

- die Leistungsbeantragung wurde konkretisiert und beschrieben,
- eine ethisch und juristisch problematische Verzichtserklärung wurde gestrichen,
- die Nichtanrechnung der Leistungen wurde untergesetzlich gesichert,
- eine problematische sog. OEG-Klausel wurde gestrichen (bis dato schlossen sich Leistungen

- des Fonds und Leistungen nach dem OEG aus), die oberste Rechtsprechung stellte klar, dass Leistungen wie die des Fonds höchstpersönlich und zweckgebunden und damit unpfändbar sind.

Von mittelbarer Bedeutung für die Ehemaligen ist, dass die Fondsstruktur, also Geschäftsstelle, Anlaufstellen und Lenkungsausschuss, mit der Zeit sehr gute Kooperationsbeziehungen aufgebaut haben. Von unmittelbarer Bedeutung ist, dass der Leistungskatalog des Fonds nach kurzer Zeit zunehmend flexibel und an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert ausgelegt wurde; für „kleinteilige“ Bedarfe (Ersatz von Fahrkosten, Dinge des täglichen Bedarfs u.ä.) wurden gewissermaßen „Pauschalen“ eingeführt. Damit hatten Betroffene und Anlaufstellen die Möglichkeit, sehr individuell Hilfen zu vereinbaren. Oftmals konnte der Fonds „Herzenswünsche“ erfüllen: Ein Herr, im Heim Opfer von sexualisierter Gewalt durch einen Konfessionellen, verliert den starken Bezug zur Kirche nicht. Besonders fasziniert ist er vom Orgelspiel. Sein Wunsch, es erlernen zu können, wird mit Gelächter, Beleidigungen („Dafür bist Du doch viel zu dumm!“) und Ohrfeigen beantwortet. Im Erwachsenenalter bringt er sich autodidaktisch das Orgelspiel bei. Mit der Anlaufstelle vereinbart er eine hochwertige Heimorgel, die der Fonds dann finanziert. Der Mann berichtet, wie sehr es ihm mit dieser Orgel in seiner Wohnung besser gehe – oft ruft er seine Beraterin an, wenn er gespielt hat; seine Stimme ist fester, er weint kaum noch, seine Körperhaltung ist deutlich aufrechter und selbstbewusster als früher.

Gelingt es Betroffenen und Anlaufstellen, solche Hilfebedarfe zu orten und entsprechende Hilfen zu gewähren, scheint der Fonds besonders hilfreich zu sein. Wichtig ist aber, dass es weder den Betroffenen noch der Fondsstruktur alleine um finanzielle Leistungen geht. Die Erfahrung zeigt, dass die Kombination der Leistungen mit positiven Erfahrungen in den Anlaufstellen (über gute Gespräche und Begegnungen, erfolgreiche Aktenrecherchen etc.) viel bewirken kann. Ein Herr schreibt, dass er dank des Einsatzes des Personals, der aus seiner Sicht guten Betreuung und dank der Leistungen gesund und glücklich werden konnte.

Aufstockung und Laufzeitverlängerung der Fonds Heimerziehung Ost und West

Nach einem eher schleppenden Start funktioniert

der Fonds Heimerziehung West zunehmend besser. Erfahrungswerte sprechen sich herum, die Inanspruchnahme steigt. Der Fonds Heimerziehung Ost profitiert von den Vorbereitungen des Westens; er ist jedoch statt mit 120 Mio. Euro lediglich mit 40 Mio. Euro ausgestattet. Bald wird klar, dass beide Fonds unterfinanziert sind, sie müssten nach ihren Verwaltungsvereinbarungen enden, sobald die Mittel ausgereicht sind. Das hieße, dass viele Betroffene, die sich rechtzeitig bei den Anlaufstellen gemeldet haben, keine Leistungen erhalten könnten. Im Ergebnis beschließen die Fonderrichter mit einem politischen und finanziellen Kraftakt eine „bedarfsgerechte“ Aufstockung beider Fonds; alle rechtzeitig angemeldeten Betroffenen können die gleichen und ursprünglichen Leistungen in Anspruch nehmen, es erfolgt keine Leistungskürzung. Im Fonds West wird die dreijährige Antragsfrist zur Anmeldefrist uminterpretiert, im Fonds Ost eine neue Anmeldefrist (30.09.2014) eingeführt. Beim Fonds Heimerziehung West haben sich bis zum 31.12.2014 knapp 20.000 Betroffene registriert, beim Fonds Ost bis zum 30.09.2014 über 27.500. Die Laufzeit beider Fonds wird um zwei Jahre verlängert, um die Leistungen abwickeln zu können. Der Fonds West wird von ursprünglich 120 Mio. auf bis zu 302 Mio. Euro aufgestockt; der Fonds Ost von ursprünglich 40 Mio. auf bis zu 364 Mio. Euro. Statt der ursprünglich vorgesehenen 160 Mio. stellen die Errichter damit bis zu 666 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Fonds Heimerziehung haben sich im Rahmen ihrer Systematik gut entwickelt. Es bleiben zwei ernsthafte Probleme in Erinnerung: Erstens kam es in manchen Anlaufstellen und der Geschäftsstelle zu hohen Warte- und Bearbeitungszeiten. Zweitens war die Leistungsabwicklung phasenweise sehr bürokratisch. Diese Bürokratie hat einige Betroffene überfordert – sie hat auch stigmatisierende Effekte mit sich gebracht. Aus diesen Erfahrungen waren die Konsequenzen zu ziehen, insbesondere bei den Verhandlungen der Errichtung der Stiftung Anerkennung und Hilfe.

Die regionale Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern

Wie beschrieben nehmen die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen der Länder bei der Hilfe ehemaliger Heimkinder eine zentrale Stellung ein. In

Deutschland sind die unterschiedlichsten Konzepte entstanden – viele Wege führen nach Rom. In Bayern hat das federführende Sozialministerium anfangs an eine dezentrale Struktur von sieben bis acht Anlaufstellen gedacht. Es war der Wunsch von engagierten Betroffenen, dass keine „Satelliten“ aufgebaut werden, sondern eine fachlich und personell gut ausgestattete, zentrale Stelle, die bei Bedarf Hausbesuche anbietet. Diese Anlauf- und Beratungsstelle wurde zum 01.01.2012 beim ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt eingerichtet²². Es wurde ein neues, aktuell elfköpfiges Team aufgebaut; der Schwerpunkt der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt auf psychosozialer Beratungskompetenz: Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychologie mit Zusatzausbildungen in Beratung, Therapie und Soziologie und mit entsprechender Berufserfahrung. Das Konzept der bayerischen Anlaufstelle sieht vor, den hohen Anforderungen des Runden Tisches soweit als möglich gerecht zu werden. Konkret war die Herausforderung immer wieder, den Charakter einer Beratungsstelle zu wahren und nicht schwerpunktmäßig zu einer Antrags- und Abwicklungsstelle zu werden. In beinahe sechs Jahren Fondsumsetzung waren dafür immer wieder Anpassungen, Neuausrichtungen und durchaus auch Kompromisse nötig.

Zum Stichtag 31.08.2017 hat die bayerische Anlaufstelle 5.040 Vereinbarungen (= Anträge auf finanzielle Leistungen) mit einem Wert von 34,68 Mio. Euro für 2.605 Betroffene bei der Geschäftsstelle eingereicht. 33,29 Mio. Euro sind bislang an ehemalige Heimkinder in Bayern ausgezahlt worden.

Der Beirat der Anlaufstelle

Eine Empfehlung des Runden Tisches lautet, dass bei den Anlaufstellen Beiräte eingerichtet werden, an denen Ehemalige beteiligt sind, um die Arbeit der Stellen zu begleiten und mit ihrem Wissen zu unterstützen. Bayern hat früh entschieden, dass es einen Beirat der Anlaufstelle geben soll. Gleichzeitig stand mit Errichtung des Fonds fest, dass es eine Befassung des Sozialausschusses des Bayerischen Landtags geben wird. Diese fiel außergewöhnlich intensiv aus. Die Beteiligten (Abgeordnete, engagierte Betroffene, Staatsregierung, Vertreter der Kir-

chen, der Jugendhilfe, der Wissenschaft, die Anlaufstelle etc.) arbeiteten eng zusammen. Um „Doppelstrukturen“ zu vermeiden wurde die Beiratsgründung vertagt, bis der Sozialausschuss im Juli 2013 mit einer fraktionsübergreifenden Resolution ein Resümee zog. Nach einem Sondierungsgespräch mit engagierten Betroffenen im September 2013 wurde im Januar 2014 dann der paritätisch besetzte Beirat (sechs Betroffene, Vertreter/-innen des Landtags, der Staatsregierung, der Kirchen, der Wissenschaft, des Trägers der Anlaufstelle; Geschäftsführung und fachliche Begleitung durch die Anlaufstelle) der Anlauf- und Beratungsstelle konstituiert. Unter anderem ist es unter der Mitwirkung des Beirats gelungen, die Thematik „selbstbestimmtes Leben im Alter und bei Pflegebedürftigkeit“ im Sozialausschuss des Landtags zu diskutieren. In der Folge haben der Ausschussvorsitzende MdL Joachim Unterländer und der Patienten- und Pflegebeauftragte der Bayerischen Staatsregierung MdL Hermann Imhof die Pflege- und Altenhilfestruktur über die besonderen Befürchtungen und Bedürfnisse der Betroffenen hinsichtlich erneuter Heimaufenthalte informiert und sensibilisiert.

Ab Oktober 2017 begleitet der Beirat die Durchführung einer wissenschaftlichen Studie, er arbeitet an einem Fotoprojekt, er wird Ende des Jahres 2017 die Wanderausstellung „Verwahrlost und gefährdet? Heimerziehung in Baden-Württemberg 1949 - 1975“ in München eröffnen und berät weitere auswertende und abschließende Maßnahmen der Fondsumsetzung in Bayern, u.a. wird ein eigener Tätigkeits- und Abschlussbericht angestrebt.

Weitere Erarbeitung von Rückschlüssen für die heutige und zukünftige Praxis

Betroffene, die heute ihre damalige Einrichtung besuchen, berichten oft bewegt, wie sehr sich die Heimerziehung verändert hat. Die heutige (stationäre) Jugendhilfe ist mit der der 50er und 60er Jahre nicht vergleichbar. Nach der erwähnten fachlichen und strukturellen Veränderung und Verbesserung der Heimerziehung im Verlauf der 60er und 70er Jahre ist hier insbesondere die große Reform der Jugendhilfe, die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, heute SGB VIII) in den Jahren 1990 bzw. 1991 als zentraler Meilenstein zu nennen – in dessen Folge die Jugendhilfe unter anderem eine breite Fachdebatte über Kinderrechte,

²² Für weitere Informationen siehe www.blja.bayern.de/hilfen/ehemalige-heimkinder/index.php

Beteiligung, Beschwerdewege und Prävention geführt hat, die heute noch manch anderen Hilfesystemen Orientierung bieten kann.

Unter anderem der „Runde Tisch sexueller Kindesmissbrauch“ hat allerdings gezeigt, dass es auch heute noch zu Missständen und Machtmissbrauch in Institutionen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, kommen kann.

Insofern kommt der Prävention von Rechtsverletzungen, insbesondere Gewalterfahrung, auch heute und in Zukunft zentrale Bedeutung zu. Die Erkenntnisse der Heimerziehung der Vergangenheit können und sollten hier weiteren Einfluss nehmen. Die Herausforderung ist, sinnvolle und hilfreiche Bezüge der Vergangenheit auf die Gegenwart und Zukunft herzustellen – eine anspruchsvolle Aufgabe. Für eine plakative und polarisierende Argumentation sollten die Erfahrungen der ehemaligen Heimkinder nicht benutzt werden.

Eine Auswahl an Themen und Entwicklungsaufgaben²³:

- eine weitere Unterstützung der Forderung, dass die vorliegende Thematik einen angemessenen Platz in der Ausbildung und Einarbeitung heutiger Fachkräfte erhält,
- eine weitere Unterstützung der schon länger geführten Fachdebatte über Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdewege in Einrichtungen der Jugendhilfe,
- einen Beitrag zur Diskussion, wie sich das Verhältnis einer immer differenzierteren und professionalisierten sozialen Dienstleistungsstruktur zu Ehrenamt und Bürgergesellschaft darstellt und entwickelt,
- einen Beitrag zur Frage, wie wir heute mit hilfebedürftigen Menschen umgehen, mit welcher Haltung wir ihnen begegnen, wie wir das begründen, welche (diagnostische) Fachsprache wir benutzen, wie wir Akten führen usw. Selbstverständlich wird auch unser Tun einmal rückblickend betrachtet und bewertet. Man sollte vorsichtig sein, vorschnell und ggf. überheblich vorangegangene Generationen zu bewerten. Gleichzeitig mahnt uns die Heimerziehung der Vergangenheit, dass es professionelle Pflicht ist, achtsam, menschenwürdig, reflektiert und kom-

petent tätig zu sein – und bei Verstößen gegen rechtliche und ethische Prinzipien zu handeln.

Vor allem aber gilt es, gemeinsam ein leider nach wie vor aktuelles Problem anzugehen: Auch heute noch berichten Kinder und Jugendliche, die von der Jugendhilfe oder anderen Hilfesystemen stationär betreut werden, davon, dass sie Stigmatisierung erfahren. Die Stigmatisierung von Kindern und Jugendlichen wegen stationärer Hilfen muss der Vergangenheit angehören. Hier haben Familien, Fachlichkeit, (Sozial-)Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft noch eine wichtige und dringende Aufgabe vor sich.

Evaluation und Berichterstattung

Die vorangegangenen Ausführungen sollen zeigen, dass es sich bei der Aufarbeitung der Heimerziehung der BRD und DDR um einen wichtigen und sensiblen Prozess handelt, der auf mehreren Ebenen erfolgt ist und weiter erfolgt. Im Mittelpunkt stehen die Versuche des Staats und der Kirchen mit privatrechtlichen Stiftungen Aufarbeitung zu betreiben und Betroffene zu unterstützen. Gleichwohl können diese Stiftungen die notwendige Aufarbeitung nicht alleine leisten, alle involvierten Institutionen (öffentliche und kirchliche Stellen, Wissenschaft und Lehre, Disziplinen und Professionen, Politik, Medien bis hin zu einer Gesellschaft, die bereit ist, sich mit dieser schweren Thematik längerfristig auseinanderzusetzen) sind in der Verantwortung, ihrerseits Beiträge zu leisten.

Insbesondere im Rahmen der Unterstützung individueller Aufarbeitungsprozesse von Betroffenen geraten zwangsläufig diverse Begrifflichkeiten zusammen wie Entschädigung, Wiedergutmachung, Ausgleich, Kompensation, Anerkennung, Hilfe, Befriedung / Genugtuung, Entstigmatisierung, Verzeihung etc. Bemerkenswert ist, dass sich Parlamente, Regierungen und Kirchen hier immer gewissermaßen bescheiden geäußert haben: Es könne nichts ungeschehen gemacht werden, eine vollständige Wiedergutmachung bzw. Entschädigung sei nicht möglich und daher auch nicht angestrebt. Vielmehr solle der Versuch unternommen werden, Folgen aus der Unterbringung zu mildern und rehabilitative Erfahrungen zu ermöglichen, damit die Betroffenen möglichst einen inneren Frieden herstellen können. Die Lenkungsausschüsse der Fonds Heimerziehung Ost und West haben entschieden, einen Abschluss-

²³ Zu weiteren denkbaren Themenstellungen vgl. Rösler in KSFH (Hrsg.): Dokumentation Fachtagung: Soziale Arbeit – (k)ein Ort der Menschenrechte? vom 06. - 08. 05.2015. Benediktbeuern, 2016.

bericht zu verfassen, der im Jahr 2019 dem Deutschen Bundestag, den Errichtern und der Öffentlichkeit vorgelegt werden soll. Der Bericht soll Rechenschaft darüber ablegen, wie der Auftrag des Deutschen Bundestags von 2011, entsprechend den Empfehlungen des Runden Tisches mit den Fonds Heimerziehung Ost und West umgesetzt worden ist. Der Bericht soll unter anderem die Arbeit und Verfahrensweisen der Fonds beschreiben. Er soll eine wissenschaftliche Evaluation der Auswirkungen der Angebote und Leistungen der Fonds bei den Betroffenen beinhalten, um auf dieser Basis bewerten zu können, inwiefern die Fonds ihre Ziele erreicht haben. Schließlich soll eine Einschätzung getroffen werden, welche speziellen Hilfebedarfe die Betroffenen nach Beendigung der Fonds haben und wie darauf eingegangen werden könnte.

In Bayern wird ein eigener wissenschaftlicher Beitrag mit einer doppelten Schwerpunktsetzung entstehen. Zum einen sollen die Biografien der ehemaligen Heimkinder zwischen 1949 und 1975 und die Auswirkungen des Heimaufenthaltes auf deren weiteren Lebensweg wissenschaftlich dokumentiert werden. Zum anderen wird auf dieser Basis die Beratungsarbeit der bayerischen Anlaufstelle evaluiert. Ergebnisse sollen Ende des Jahres 2018 vorliegen und veröffentlicht werden. Ziel ist es auch hier, etwaige Unterstützungsbedarfe der Betroffenen über die Laufzeit des Fonds hinaus zu identifizieren und zu beschreiben.

2. Teil: Stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe²⁴

Hintergründe und Genese

Bereits mit den Befassungen des Petitionsausschusses und des Runden Tisches Heimerziehung wurde darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren mussten.

Einige Hypothesen und Erkenntnisse bezüglich dieser Systeme²⁵:

- Beide Systeme waren mindestens gleichermaßen wie die Jugendhilfe von Auswirkungen des

Dritten Reichs betroffen (Gedankengut, Personal), vermutlich aber intensiver. Generationenübergreifende Traumatisierungen ganzer Familiensysteme durch Euthanasieprogramme des Dritten Reichs können bis heute noch vorliegen.²⁶

- Prägung der beiden Systeme durch große Anstalten, die heute oftmals als „totale Institutionen“ (im Sinne Erving Goffmans) gelten und besonders anfällig für Machtmissbrauch waren,
- teils durchlässige Übergänge zwischen den Systemen wegen regionaler Defizite der Versorgungsstrukturen und teilweiser Nähe der Symptomatik bzw. Diagnostik von (geistiger) Behinderung und psychiatrischer Erkrankung insbesondere in der jungen BRD,
- hohe Gefahr von Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden (Täterstrategien, eingeschränkte Artikulationsfähigkeit),
- Problematik der „erzwungenen Arbeit“ vergleichbar gegeben wie in der Jugendhilfe,
- aus heutiger Sicht hochproblematischer Medikamenteneinsatz bzw. -missbrauch (auch Fixierungen, Isolation, Zwangsbehandlungen) in beiden Systemen, insbes. der Psychiatrie,
- Bzgl. der Aufarbeitung stehen beide Systeme zumindest mit Blick auf die vergangenen Jahre hinter der der Jugendhilfe zurück (vgl. aber auch

²⁵ Aus einem Schreiben des Autors aus dem Mai 2013. Allein aus Platzgründen kann eine eigentlich notwendige vertiefende Differenzierung nicht erfolgen. Die Ausführungen mögen nicht als wertende Urteile über die genannten Systeme und ihre Betroffenen-Gruppen verstanden werden. Wie in der Jugendhilfe ist darauf hinzuweisen, dass auch in der Behindertenhilfe und Psychiatrie viele Beschäftigte ihr Bestes gaben, Fortschritte angestoßen und umgesetzt haben, es selbstverständlich auch gelungene Hilfeprozesse gab.

²⁶ Die Tagungsreihe „Soziale Arbeit – (k)ein Ort der Menschenrechte?“ der Katholischen Stiftungsfachhochschule München und mehreren Mitveranstalter ging insbesondere auch der wichtigen und diffizilen Frage nach den Auswirkungen des Dritten Reichs auf die Soziale Arbeit in der BRD nach. Angemerkt sei, dass auch die Missstände in der Heimerziehung der Jahre 1945 bis 1975 damit (mit-)begründet werden. Erfahrungsgemäß ist dies auch für viele Betroffene ein wichtiger Aspekt ihrer eigenen Erklärungen und Einordnungen. Mit einem international-vergleichenden Blick auf die Situation von Heimkindern im 20. Jahrhundert fällt auf, dass es offensichtlich auch in Ländern, die nicht durch ein menschenverachtendes Regime wie das der Nationalsozialisten vorbelastet waren, mehr oder weniger zeitgleich zu vergleichbaren Missständen gekommen ist. Heimkinder als besonders vulnerable, hilfe- und schutzbedürftige Gruppe waren demnach auch in anderen Gesellschaften gefährdet, vernachlässigt, misshandelt und stigmatisiert zu werden. Einen gewissen Überblick bietet das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (2014), zu finden unter <http://www.fu-ersorgerischezwangsmassnahmen.ch/index.html>.

²⁴ Für weitere Informationen vgl. <http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/DE/Startseite/start.html>

bspw. Psychiatrie-Enquête aus dem Jahr 1975). Die Datenlage ist eher schlechter als die der Jugendhilfe. Der Bedarf an individueller, überindividueller und organisationsbezogener Aufarbeitung und wissenschaftlicher Expertise erscheint höher.

Die Situation Betroffener in den Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie war allerdings zunächst mangels eines Auftrags nicht im Einzelnen Gegenstand der Beratungen des Petitionsausschusses und des Runden Tisches Heimerziehung. Wiederum unterstützt durch Petitionen von Betroffenen und Interessenverbänden wurde gefordert, dass den Betroffenen der stationären Behindertenhilfe und Psychiatrie vergleichbare Hilfen angeboten werden, wie denen der Jugendhilfe. Dies nahm wie erwähnt der Bundestagsbeschluss, der zu den Fonds Heimerziehung geführt hat, auf. In der Folge hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen des Bundes, der Länder und der Kirchen Beratungen für die Errichtung eines Hilfesystems (Arbeitstitel: „Fonds II“) aufgenommen und die notwendigen Vorarbeiten geleistet.

Verfolgt man die Berichterstattung über die Verhandlungen dieses Hilfesystems, wird deutlich, wie lange und schwierig der Verhandlungsprozess war. Zentrale Herausforderung war, dass die Größe der Betroffenenengruppe kaum fundiert eingeschätzt werden konnte. Die Verhandlungen rund um die Finanzierung der Stiftung gestalteten sich besonders schwierig. Das Bundesland Bayern hat frühzeitig die Errichtung der Stiftung unterstützt und gefordert und sich zu seiner – auch – finanziellen Verantwortung bekannt.

Während des Verhandlungsprozesses wurde u.a. geprüft, ob die bereits bestehenden Fonds Heimerziehung durch Zustiftungen die genannten Personengruppen in ihre Zuständigkeit aufnehmen könnten, was schließlich aus Zeitgründen und finanziellen Unwägbarkeiten wieder verworfen worden ist.

Beiträge der Wissenschaft

Im Rahmen der Verhandlungen des angedachten Hilfesystems wurden Versuche unternommen, die eher schlechte Datenlage mit Hilfe wissenschaftlicher Arbeiten zu erweitern und aufzubereiten. Der Beitrag von Dr. Friederike Wapler (2013) liefert wertvolle, eher qualitative Hinweise und Erkenntnisse zu der rechtlichen und pädagogischen Situation von

Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in der BRD und DDR. Anschließend legte Dr. Joachim Jungmann (ebenso im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) seine eher quantitativ orientierte Machbarkeitsstudie (2016) vor, die die Größe der Betroffenenengruppe zu ermitteln versucht. Diese Arbeit kann als die kalkulatorische Grundlage der später errichteten Stiftung betrachtet werden. Schließlich soll auf die Arbeit „Heimkinderzeit“ von Annerose Siebert u.a. (2016) hingewiesen werden, die im Auftrag des Fachverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. angefertigt und am 23.06.2016 in Berlin vorgestellt worden ist²⁷.

Errichtung und Konstruktion

Zum 01.01.2017 errichteten der Bund, die Länder und die beiden großen Kirchen die Stiftung Anerkennung und Hilfe (Kurzbezeichnung). Die Referenzmodelle sind die beiden Fonds Heimerziehung Ost und West, der Grund für die weitreichenden Ähnlichkeiten von Stiftung und Fonds. Die Stiftung wendet sich an Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit vom 23.05.1949 bis zum 31.12.1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. vom 07.10.1949 bis zum 02.10.1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch an Folgewirkungen leiden.

Die Rechtsform der Stiftung ist wieder die einer nicht rechtsfähigen, gemeinnützigen Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung. Ihr Sitz ist in Berlin, ihre Laufzeit soll fünf Jahre betragen (bis zum 31.12.2021), Betroffene können sich bis zum 31.12.2019 bei den zuständigen Anlaufstellen anmelden. Das Vermögen der Stiftung beträgt rund 288 Mio. Euro. Wie die Fonds gewährt die Stiftung ihre Leistungen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf ihre Leistungen besteht nicht. Wie die Fonds hat die Stiftung einen Lenkungsausschuss aus Vertretungen der Errichter, eine Geschäftsstelle, nun angesiedelt in der nachgeordneten Behördenstruktur des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Bochum, Anlauf- und Beratungsstellen sowie einen überregionalen Fachbeirat eingerichtet. Die Stiftung deckt die gesamte heutige BRD ab; es

²⁷ <https://www.orden.de/presseraum/downloads/tagung-leid-und-aufarbeitung-die-katholische-heimkinderzeit-in-behindertenhilfe-und-psychiatrie-von-1949-1975/>

gibt also keine getrennten Strukturen in den neuen und alten Ländern für die damalige BRD und DDR. Die Zeitrahmen der berücksichtigten Unterbringungen aber unterscheiden sich analog der Fonds Heimerziehung Ost und West. Die Begründungen dafür sind die gleichen, für die Situation der Psychiatrie der BRD ist die bereits erwähnte Psychiatrie-Enquête zu ergänzen. Die Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung sind hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für Betroffene konsequent nach dem Wohnortprinzip organisiert. Damit sollen möglichst kurze Wege ermöglicht werden.

Ziele und Leistungen

Wesentliches Ziel der Stiftung ist die Anerkennung des Leids und Unrechts, das die Betroffenen in der damaligen Zeit in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie erfahren haben, und die Unterstützung der Betroffenen bei der Bewältigung bzw. Milderung heute noch bestehender Folgewirkungen. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen und zur Befriedung geleistet werden. Die von der Stiftung ausgezahlten Leistungen sind steuerfrei und werden nicht auf etwaige Sozialleistungen angerechnet.

Dafür sieht die Stiftung folgende Leistungen vor:

- die öffentliche Anerkennung des den Betroffenen widerfahrenen Leids und Unrechts,
- die Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Geschehnisse,
- die Anerkennung durch persönliche Gespräche in den Anlauf- und Beratungsstellen und
- Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen in Form einer einmaligen personenbezogenen Geldpauschale zur selbstbestimmten Verwendung in Höhe von 9.000 Euro und einen einmaligen pauschalen Betrag als finanziellen Ausgleich für entgangene Rentenansprüche (Rentenersatzleistung), der bei einer Arbeit von bis zu zwei Jahren 3.000 Euro und bei einer Arbeit von mehr als zwei Jahren 5.000 Euro beträgt.

Die Stiftung unternimmt den Versuch, die Besonderheiten der Personengruppe der Menschen mit Behinderungen sowie die Erfahrungen aus den Fonds Heimerziehung zu berücksichtigen. Insofern werden hier einige Unterschiede zwischen Fonds und Stiftung deutlich:

- Die Leistungen der Stiftung sind nicht zweckge-

bunden, sondern eher „zweckorientiert“; sie sollen Folgewirkungen aus der Unterbringung mildern. Sie werden allerdings in Form von Pauschalen zur selbstbestimmten Verwendung ausgezahlt. Das Verfahren der Leistungsabwicklung ist damit wesentlich schneller und unbürokratischer als bei den Fonds.

- Die Leistungen der Stiftung werden aller Voraussicht nach tendenziell etwas geringer als die der Fonds ausfallen. Die durchschnittlich ausgezahlten Leistungen pro Person in Fonds und Stiftung bleiben noch abzuwarten.

Für die finanziellen Leistungen der Fonds Heimerziehung, des Fonds Sexueller Kindesmissbrauch und der Stiftung Anerkennung und Hilfe sind grundsätzlich Kumulationsverbote entschieden. Nur in Ausnahmekonstellationen sind Leistungen mehrerer Hilfesysteme vorgesehen, etwa wenn ein Betroffener im Kindesalter im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht war (materielle Hilfen des Fonds) und später in einer Einrichtung der Behindertenhilfe im Jugendalter erzwungene Arbeit leisten musste (Rentenersatzleistung der Stiftung). Freiwillige Anerkennungszahlungen der Kirchen bei (sexualisierter) Gewalterfahrung werden mit den Leistungen der Stiftung verrechnet; nach dem Willen der Errichter der Stiftung sollen sog. Doppelzahlungen vergleichbarer Leistungen vermieden werden.

Bezüglich folgender Punkte werden weitere Unterschiede bzw. geringfügig andere Schwerpunktsetzungen sichtbar:

- Die Stiftung betont stärker den Bedarf an öffentlicher Anerkennung und wissenschaftlicher Aufarbeitung. Hier sind in der Stiftung von Anfang an auch finanzielle Mittel hinterlegt. Eine bundesweite Studie mit einer wohl dreijährigen Laufzeit wird derzeit von der Stiftung in Auftrag gegeben.
- Aufgrund positiver Erfahrungen mit eher zentral organisierten Anlauf- und Beratungsstellen der Fonds empfiehlt die Stiftung, von sehr dezentralen Lösungen abzusehen. Die Qualifikation des Beratungspersonals der Anlaufstellen hinsichtlich psychosozialer Beratungskompetenz und -erfahrung wird stark betont. Die persönlichen Gespräche von Betroffenen mit den Beraterinnen und Beratern der Anlaufstellen sollen soweit als möglich einen Charakter der Anerkennung haben. Eine Lotsenfunktion der Anlaufstellen

sieht auch die Stiftung vor, sie ist allerdings etwas „fokussierter“ als die Lotsenfunktion der Anlaufstellen des Fonds gehalten.

- Die Stiftung thematisiert weniger als die Fonds den Bedarf an der Erarbeitung von Rückschlüssen auf die derzeitige und zukünftige Praxis der Behindertenhilfe und Psychiatrie. Möglicherweise wird dieser Punkt im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Stiftung aufgegriffen.
- Es ist davon auszugehen, dass die Anlaufstellen der Stiftung häufiger als die der Fonds aufsuchende Beratung leisten werden (müssen) und zudem höhere Aufwendungen für Übersetzungsleistungen anfallen werden. Auch dies ist in der Planung und Kalkulation der Stiftung berücksichtigt.
- Es ist ferner davon auszugehen, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung nicht nur sehr wichtig ist, sondern auch neue Wege und Formen finden muss, um den Adressatenkreis rechtzeitig zu erreichen.
- Es wird zentrale fachliche und kommunikative Herausforderung der Anlaufstellen bzw. der Stiftung sein, angemessene und integrierende Lösungen auch für die Betroffenen zu finden, die sich aufgrund einer Behinderung nicht oder kaum artikulieren können. Die Stiftung skizziert bereits jetzt aussichtsreiche Lösungswege, damit dies gelingen kann (Zeugen, Auswertung vorhandener Unterlagen, Erkenntnisse der Einrichtung, Heranziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse usw.). Auch aus diesem Grund werden häufiger und intensiver Kooperationen mit damaligen und heutigen Einrichtungen und Diensten sowie pädagogischen und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern entstehen.

Die Bayerische Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe

Wegen oben genannter Empfehlungen wurde wiederum in Federführung des Bayerischen Sozialministeriums das Konzept der bestehenden Anlaufstelle des Fonds weitgehend für die Stiftung „kopiert“. Die Anlaufstelle der Stiftung wurde zum 01.04.2017 ebenfalls beim ZBFS–Bayerisches Landesjugendamt eingerichtet, insbesondere um vorhandene Erfahrungen und Kompetenzen nutzen zu können. Beide Anlaufstellen sind in direkter Nähe zueinander in München eingerichtet. Das neu aufge-

baute Team der Anlaufstelle der Stiftung (Beratungsfachkräfte mit der Qualifikation Soziale Arbeit, Psychologie, Zusatzqualifikation Theologie) wird von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen der Anlaufstelle des Fonds unterstützt und geleitet.

In Federführung des Bayerischen Sozialministeriums soll auch für die Begleitung und Unterstützung der bayerischen Umsetzung der Stiftung ein Beirat eingerichtet werden. Zudem ist eine große Veranstaltung für die öffentliche Anerkennung von Leid und Unrecht in Planung.

Erste Erfahrungen

In den ersten sechs Monaten des Betriebs der bayerischen Anlaufstelle haben sich rund 130 Betroffene gemeldet. Diese Zahl erscheint vergleichsweise niedrig. Die „Stimmung“, auch unter den Betroffenen, erscheint weit „ruhiger“ und auch weniger kontrovers als die zur Errichtung des Fonds Heimerziehung. Es handelt sich zum aktuellen Zeitpunkt um ein bundesweites Phänomen. Praktisch alle anderen Bundesländer bzw. Anlaufstellen haben mit höheren Anmeldungen in den ersten Wochen und Monaten gerechnet. Die Zahl erfasster Betroffener fällt regional dort höher aus, wo große Einrichtungen frühzeitig systematisch Betroffene über die Angebote der Stiftung informiert und sie bei Bedarf bei der Anmeldung unterstützt haben.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung beginnt derzeit. In Bayern wurde und wird sie mit eigener Öffentlichkeitsarbeit des Landes ergänzt²⁸. Die Medien berichteten bereits über die neue Stiftung. Es ist dem Adressatenkreis der Stiftung zu wünschen, dass die Medien die Thematik weiterhin befördern, wie es Dietrich Mittler von der Süddeutschen Zeitung getan hat²⁹. Viel wird davon abhängen, ob und inwiefern die Strukturen der Behindertenhilfe und Psychiatrie im Rahmen ihrer Möglichkeiten potentiell Betroffene über die Stiftung informieren und sie bei Bedarf bei der Kontaktaufnahme zu den zuständigen Stellen unterstützen.

Persönliche Eindrücke und Zusammenfassung

Der Autor besucht am Morgen noch kurz einen

²⁸ Vgl. Pressemitteilung der Bayerischen Sozialministerin Emilia Müller vom 02.04.2017, zu finden unter: <http://www.stmas.bayern.de/presse/pm1704-141.php>

²⁹ Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/der-hunger-nach-gerechtigkeit-spaete-genugtuung-1.3597806>

Klienten am Wohnort, das Schlüssigkeitsschreiben der Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung ist eingetroffen, die Auszahlung der Leistungen angekündigt. Das freue ihn und helfe ihm, sagt der Klient. Und trotzdem könne er nicht verstehen, wie es damals zu derart brutalen Gruppenstrafen im Erziehungsheim kommen konnte. Er könne es einfach nicht vergessen.

Bundestagswahlkampf auf dem Weg zum Bahnhof, die Broschüre einer Partei. Dessen Spitzenkandidat benennt fünf Begriffe, die für ihn so etwas wie eine Gebrauchsanweisung für die Welt seien. Ein Begriff ist der der Heimat. Welche Vorstellung haben eigentlich ehemalige Heimkinder von Heimat? Welche Rolle spielt die Familie? Welche das Heim? Wie sehen dies Menschen, die Jahrzehnte lang in Einrichtungen der Behindertenhilfe gelebt haben? Zeitungsbericht über einen Polizisten außer Dienst, der vor langer Zeit eine Verletzung im Einsatz erlitten hat. Er kämpft heute um die Anerkennung der zunächst nicht absehbaren Spätfolgen aus der Verletzung. „Im Alter“, sagt er, „kommt alles raus“. Journalist Kurt Kister weist in einem Beitrag über rechte Parteien im Bundestag auf Funktionäre des NS-Apparats hin, die ihre Karrieren in der frühen BRD fortsetzen konnten.

Ein kurzes Gespräch und der Arbeitsweg reichen, um auf zentrale Aspekte und die Notwendigkeit der Aufarbeitung von Missständen der Vergangenheit in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche aufmerksam gemacht zu werden.

Im Rahmen einer Landtagsanhörung schildert eine Betroffene, die von außen betrachtet unglaublich viel erreicht hat, wie sehr sie jeden Tag aufs Neue um Rehabilitation und Entstigmatisierung kämpft. Sie habe den Eindruck, sie komme nicht voran. Sie bekomme den gelben Zettel auf ihrer Stirn nicht weg, auf dem fett geschrieben steht: „HEIMKIND“.

Dieser Beitrag möchte zeigen, dass in mehr als zehn Jahren Aufarbeitung sehr viel geschehen ist. Vergleicht man die Situation Betroffener und den (politischen und wissenschaftlichen) Stand des Diskurses von heute mit denen des Jahres 2006, wird das offensichtlich. Aufarbeitungsprojekte, finanzielle Leistungen und Beratungsangebote haben einem Großteil der Betroffenen, die sich bei den zuständigen Stellen gemeldet haben, geholfen, Folgen aus der Heimerziehung zu mildern, Genugtuung zu erlangen

und Rehabilitation zu erfahren. In der öffentlichen Wahrnehmung sind die Erfolge und Fortschritte der letzten zehn Jahre tendenziell zu kurz gekommen. Sowohl Betroffene als auch Institutionen berichten, dass man in den letzten Jahren aufeinander zugegangen sei, dass sich das Gesprächsklima verbessert, dass Verzeihung stattgefunden habe. Das o.g. Beispiel soll zeigen, wie schwer Rehabilitation andererseits für viele Betroffene ist, wie lange der Weg ist, und dass es keine Erfolgsgarantie gibt. Es kann nichts ungeschehen gemacht werden. Einen Schalter für Entstigmatisierung gibt es nicht. Zu respektieren sind alle Erfahrungen und Meinungen, die ehemalige Heimkinder und involvierte Institutionen mitteilen. Die Aufarbeitung ist nicht zu Ende. Die Wissenschaft benennt auch heute noch Fragestellungen, die noch im Dunkeln liegen. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe hat ihre Arbeit im Jahr 2017 erst aufgenommen. Der Lösungsweg, Missstände der Vergangenheit über privatrechtliche Fonds aufzuarbeiten und zu entschädigen, sollte wissenschaftlich untersucht werden – mit besonderem Blick darauf, ob und inwiefern Betroffene von den Bemühungen profitieren konnten. Die entsprechenden Ergebnisse der Fonds Heimerziehung bleiben mit Spannung abzuwarten.



STEFAN
RÖSLER

Leiter der Regionalen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern
Leiter der Bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe

BERICHT AUS DEN SECHS VERANSTALTUNGSORTEN

REGIONALKONFERENZ FÜR ASD-LEITUNGEN 2017

Auch 2017 fanden wieder die Regionalkonferenzen für ASD-Leitungen statt. Damit erfüllte sich die Prophezeiung des Kollegen, der die Tagung im letzten Jahr begleitete. Dieser sagte mit Bestehen der „Hölzernen Hochzeit“ der Konferenzen schon im Mitteilungsblatt Nr. 4 Oktober/Dezember 2016 weitere Jahrestage voraus. So kam tatsächlich das sechste Treffen zustande, sozusagen die als Synonym verwendete „Zuckerhochzeit“.

Gemeinsam mit den jeweiligen Gastgebern durften wir diesmal 85 leitende Fachkräfte von 69 teilnehmenden Jugendämtern (ohne Mittelfranken) in Amberg-Sulzbach, Coburg, Deggendorf, Donauwörth, Landsberg am Lech und Würzburg begrüßen. Die jeweils zuständigen Jugendamtsleitungen, teilweise auch die Landräte oder deren Vertreterinnen und Vertreter der Veranstaltungsorte ließen es sich nicht

nehmen, ebenfalls ihre Wertschätzung zu zeigen und hießen ihre Gäste persönlich willkommen. Die konzeptionelle Idee, erst über die Neuigkeiten aus dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt zu berichten, sich dann dem fachlichen Austausch untereinander zu widmen und anschließend ein Schwerpunktthema zu bearbeiten, hat sich bewährt und sorgte auch dieses Jahr für großen Zuspruch wie gewinnbringende Diskussionen.

1. Schwerpunktthema der Regionalkonferenz für ASD-Leitungen

Im Mai 2017 fand die 23. Gesamtbayerische Jugendamtsleitungstagung in Lindau statt, welche diesmal unter der Devise „Schnittstelle oder Nahtstelle? Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Kooperationsbe-



Regionalkonferenz für ASD-Leitungen in Unterfranken mit Gastgeber Hermann Gabel und Evelyn Bordon-Dörr (links außen) im Amt für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg. Foto: Verena Pappenberger

züge in andere Systeme“ ausgerichtet wurde. In Fortführung dieser Tagung bestand die Absicht, sich auf den ASD-Regionalleitungskonferenzen ebenfalls mit dem Themenfeld der Übergänge zu befassen. Schwerpunkt sollten die regionalen Steuerungsmöglichkeiten an der Schnittstelle zwischen Schule, Arbeitswelt und Gesundheitsbereich unter besonderer Betrachtung der §§ 8a, 13, 27 ff., 35a und 41 SGB VIII, sein. Ein hehres Ziel, wie sich sowohl in der Vorbereitung auf Lindau, bei der Durchführung dort, als auch in der Nachbereitung zeigte. Aufgrund der breiten wie differenzierten Kooperationslandschaft mit der Kinder- und Jugendhilfe war es nur möglich, Ausschnitte zu bearbeiten. Dies nun auf einen halben Tag herunterzurechnen, schien kontraproduktiv, und so fiel die Entscheidung, das ursprüngliche Leitthema zwar nicht ganz zu verwerfen, es aber reduzierter unter dem Aspekt der angekündigten SGB VIII-Reform zu betrachten. Aber auch diese Alternative war nicht von langer Dauer, genaugenommen währte sie nur zwei Regionalkonferenzen und wurde dann für obsolet erklärt. Grund hierfür war, dass der neue Entwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz der Bundesregierung am **Donnerstag, den 29. Juni 2017**, vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der geänderten Fassung angenommen wurde. Für unsere Organisation bedeutete dies, dass die beiden Paragraphen *§ 36a SGB VIII n.F. Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen* sowie *§ 36b SGB VIII Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang*, die wir bereits in zwei Regierungsbezirken diskutiert hatten, in der neuen Fassung nicht mehr existierten.

Weiter unter dem Motto „Übergänge“ fiel unsere Wahl dann auf *§ 4 Abs. 4 KKG* sowie *§ 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII*, um den Begriff der Beteiligung „in geeigneter Weise“ mit den *in § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG* genannten Berufsheimnisträger genauer zu definieren. Zuversichtlich, dass uns dieses Programm nun bis zum Ende unserer „Bayerntour“ begleiten würde, waren wir nicht wenig überrascht, als das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) als Tagesordnungspunkt des Bundesrats am 7. Juli und am 22. September 2017 von den Tagesordnungen abgesetzt und somit nicht verhandelt wurde. In dieser Sache bleibt es also spannend und wirft die Frage auf, ob wir uns 2018 wieder damit auseinandersetzen werden oder uns ein völlig neuer Inhalt beschäftigen wird.

2. Vorstellung der Ergebnisse des interaktiven Teils der Veranstaltung

Trotz widerständiger Vorbereitung, Obsoleszenz und Unklarheit, ob die bearbeiteten Themen doch noch zukünftig Relevanz haben werden, hat sich das ZBFS–Bayerisches Landesjugendamt dazu entschlossen, alle Arbeitsergebnisse hier abzulichten. Es ist per se nicht auszuschließen, dass einige der verworfenen Paragraphen wieder an Bedeutung zunehmen, da es allesamt Bereiche sind, die schon seit längerem und auch aktuell nach wie vor diskutiert werden.

Der bisherige *§ 36a SGB VIII Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung* sollte zu *§ 36 a SGB VIII n.F. Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen*, werden. Hintergrund war der, dass Kinder und Jugendliche, die fremduntergebracht sind, vom Gesetzgeber als besonders vulnerable Gruppe eingestuft werden und außerordentlichen Schutz wie Sicherheit benötigen. Um diese Sicherheit herzustellen, sollte bereits in der Hilfeplanung die Perspektivklärung stattfinden (also zeitlich befristet oder eine auf Dauer angelegte Maßnahme). Konkret: „Können die Bedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes in der Entwicklung des Minderjährigen so verbessert werden, dass eine Rückführung möglich ist oder aber muss gleich von Beginn an, eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive sowie die Möglichkeit der Adoption mit den Betroffenen abgeklärt und erarbeitet werden?“ Gerade die Absätze 1 und 2, die auf die Perspektivklärung eingingen, waren Diskussionspunkte in den beiden ersten Regionalkonferenzen. Als große Mankos im Gesetzesentwurf wurden die nicht ausreichende Würdigung des Wunsches des Kindes, der Zeitpunkt der Einschätzung und die generalisierte Vorgabe bzgl. der zu treffenden Einschätzung, welche aber stets fallbezogen erfolgen muss, gesehen. Ansonsten verständigte sich die Gruppe darauf, dass vieles davon bereits in der Praxis vorhanden sei, z. B. über den Einsatz von Rückführungsbögen.

Den Gegenpart in der Diskussion der beiden Arbeitsgruppen nahm der *§ 36 b SGB VIII Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang* ein. Würde die Zuständigkeit auf einen anderen Sozialleistungsträger übergehen, sollte die Verantwortung beim Trä-

ger der öffentlichen Jugendhilfe platziert werden, diesen rechtzeitig in die Hilfeplanung einzubinden. Die „Soll“-Vorschrift in Absatz 2 nahm Bezug auf die zwischen den Sozialleistungsträgern zu schließende Vereinbarung zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs. Hierzu wurde in der Arbeitsgruppe eine Diskussion bzgl. Kontinuität versus bedarfsgerechte flexible Sozialarbeit geführt. Vorteile wurden in der gesetzlichen Strukturierung des Hilfeverlaufs, in der Aufwertung des Hilfeplans für nachfolgende Träger sowie in einer möglichen Kostensenkung in der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Fragen, die aus der Diskussion entstanden sind waren, ob es einen sicheren Anschluss auf „der anderen Seite“ gibt, also ob auch entsprechende Paragraphen in den anderen Sozialgesetzbüchern verankert werden und warum es in die Verantwortung des Jugendamtes gelegt werden soll, die anderen Träger einzubinden bzw. wie dies dann konkret geschehen soll.

Im aktuellen Gesetzesentwurf heißt es im *§ 8a Abs. 2 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*, dass dem Jugendamt meldende Personen, die in *§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KKG* genannt sind, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen sind. Ebenfalls neu verfasst ist der *§ 4 Abs. 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung*. Letzterer besagt aktuell, dass das Jugendamt bei einer Meldung von einer in *§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KKG* genannten Person, zeitnah Rückmeldung gegeben werden soll, ob es die gemeldeten gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Anhand dieser beiden Paragraphen beschäftigten sich die ASD-Regionalleitungen damit, wie zum einen die Beteiligung in geeigneter Weise von den benannten Berufsgeheimnisträgern erfolgen und zum anderen wie eine Rückmeldung an diese aussehen kann:

- Beteiligung über Hilfeplanung, Runde Tische, bei Eltern-, Krisen- und Beratungsgesprächen, über kollegiale Beratung / Fachteams, Fall- und Helferkonferenzen,
- Beteiligung am Schutzkonzept,
- Nutzung von Kinderschutzambulanzen,
- Standardisierte Einschätzungs-, Melde und Rückmeldebögen sowie kontinuierliche Information

darüber (z. B. Anschreiben, für potentielle Meldungen sensibilisieren)

- Teilnahme oder Initiierung spezieller Arbeitskreise,
- Definiertes Übergangs- und Schnittstellenmanagement,
- Schriftliche Stellungnahmen für mehr Verbindlichkeit einfordern.

Auch bei diesem Thema verhält es sich so, dass einige Punkte bereits im Rahmen gelingender Kooperation umgesetzt werden. Gerade was den Aspekt der Rückmeldung angeht, wurde diskutiert, was dies an Schwierigkeiten für die Praxis bedeuten könnte, z. B. „blinder Aktionismus“ der Beteiligten und die Gefahr, dass Familien stigmatisiert werden.

Ob und wie diese Erkenntnisse nun gewinnbringend eingesetzt werden können, entscheidet sich letztendlich erst später. Klar ist schon jetzt, dass ein Mehr an Beteiligung auch im Sinne der interdisziplinären Kooperation angestrebt wird, um u.a. den angestrebten Zielen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, dem vom Bundesfamilienministerium 2014 vorgestellten Gesamtkonzept für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und dem Bayerischen Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen.

3. Weitere Diskussionsthemen der Konferenz

Wie anfangs schon beschrieben, blieben wir bei dem bewährten Dreiklang und es gab neben dem großen Thema **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** noch einen umfassenden Raum für den fachlichen Austausch. Die hauptsächlichen Themen deckten sich auch mit den Anfragen, die das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt im Vorfeld hinweg erreichten.

Schon letztes Jahr wurde das Thema **Rufbereitschaft** intensiv diskutiert und um eine weitere rechtliche Befassung gebeten. Die Diskussion wurde dieses Jahr u.a. im Kontext von Organisationsentwicklung fortgeführt. Die Haltungen bezüglich der Notwendigkeit waren dabei so unterschiedlich wie die Formen der Rufbereitschaft in der bayerischen Praxis selbst. Von ehrenamtlicher Rufbereitschaft

ohne Vergütung über Jugendamtsleitungen und deren Vertretungen, die den Bedarf ausschließlich abdecken, bis hin zu formalen Regelungen mit Vergütung nach dem TVöD war alles beinhaltet. Nachdem die Haltung des ZBFS–Bayerisches Landesjugendamt immer wieder eingefordert wurde und auch während des Jahres hierzu Anfragen beim Team 1 – Recht eingingen, haben wir uns zu einem kurzen Exkurs bezüglich der Rufbereitschaft entschlossen: Der Wortlaut des § 8a Abs. 1 SGB VIII sieht keine Differenzierung nach dringenden und weniger dringenden Fällen bzw. Gefährdungseinschätzungen während und außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes vor. Ist im Rahmen einer Inobhutnahme eine Gefährdungseinschätzung (vgl. § 42 Abs. 3 S. 1, S. 2 Nr. 1 SGB VIII) erforderlich, so muss diese sofort erfolgen. Ein Abwarten des nächsten Werktages erscheint im Hinblick auf das Erfordernis eines Handelns „ohne schuldhaftes Zögern“ nicht ausreichend. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII richtet sich an die Gebietskörperschaft. Die in deren Auftrag tätige Leitung des Jugendamtes hat daher für die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen Sorge zu treffen. Beruht eine Fehleinschätzung im Rahmen des § 8a SGB VIII im Einzelfall auf einem sog. Organisationsverschulden, so kann die Jugendamtsleitung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zur Verantwortung gezogen werden. Unberührt davon bleibt die persönliche Verantwortlichkeit der handelnden Fachkraft.

Großes Anliegen über die Jahre hinweg betraf das **Fortbildungsangebot** eines Kurses für neues Personal im ASD. Diesem folgte das ZBFS–Bayerisches Landesjugendamt nun und beginnt mit der Entwicklung eines Curriculums. Die Leitungskräfte beschrieben fast durchgängig, dass die Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sehr viel Zeit in Anspruch nimmt und dies aufgrund einer nach wie vor hoher Fluktuation ein mittlerweile fester Bestandteil ihrer Arbeit sei. In diesem Zusammenhang wurde nochmal das Thema Einarbeitungskonzepte aufgegriffen. Verschiedene Möglichkeiten der Mitarbeitergewinnung wie -bindung wurden diskutiert. So zeigt sich in manchen Regionen Bayerns gerade der Trend, Nachwuchskräfte über ein Duales Studium zu gewinnen.

Gleichzeitig wurde in diesem Kontext aber auch die Problematik beschrieben, wie die neuen **Studiengänge** in das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII passen. Dem Wunsch, hierzu eine Aufstellung anzufertigen, kann leider nicht nachgekommen werden. Nach wie vor bleibt eine Anstellung der kommunalen Selbstverantwortung vorbehalten. Wir empfehlen aber dringend, sich das Diploma Supplement vorlegen zu lassen und die Inhalte zu prüfen. Ferner kann auf unserer Homepage zusammengefasst das Anforderungsprofil an ASD/BSA'ler eingesehen werden:

Link zur Homepage:

<http://bit.ly/2x8Hf2f>



Weitere Themen der Regionalkonferenzen für ASD-Leitungen waren u.a.:

- Einführung der E-Akte (z. B. hoher administrativer Aufwand),
- Inklusion, hier v.a. Schulbegleitung (z. B. mehrere Schulbegleiter in einer Klasse, Schulbegleitung an Förderzentren und Schulen zur Erziehungshilfe),
- UMA – welche Anforderungen kommen auf die Jugendämter langfristig zu?,
- Teilung der Jugendämter – eine Entwicklung, die mit Sorge zu beobachten ist?,
- Schnittstellen zu Schule, Gesundheitsamt und Jobcenter (z. B. Projekt CURA).

Die Themen waren und sind vielfältig. Auch in Zukunft wird sich die Kinder- und Jugendhilfe mit neuen Schwerpunktthemen konfrontiert sehen. Da vieles in Bewegung ist, sei es die Inklusion, eine mögliche SGB VIII-Reform, das Bundesteilhabegesetz oder aber Aspekte, die wir jetzt noch nicht absehen können, ist das Repertoire an möglichem Diskussionsstoff für die nächste ASD-Regionalleitungskonferenz in 2018 gesichert.

Zum guten Schluss noch ein herzliches Dankeschön vom ZBFS–Bayerisches Landesjugendamt an die diesjährigen Gastgeber, welche mit ihrer positiven Organisation wie Kooperation zum wesentlichen Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Anknüpfend daran auch vielen Dank an die Teilnehme-

rinnen und Teilnehmer, die Ihre Konferenzen mit den angeregten Diskussionen belebten. In diesem Sinne (und weil es uns schon gelungen ist, die Standorte für 2018 festzulegen) freuen wir uns auf die Veranstaltungen im nächsten Jahr.

VANESSA
VÖLKELEDR. HARALD
BRITZE

Bericht der Tagung vom 22. bis 24.05.2017 in Augsburg

BUNDESKONFERENZ DER ZENTRALEN ADOPTIONSSTELLEN

Am 1. März 2002 trat für Deutschland das Haager Adoptionsübereinkommen in Kraft. Seitdem findet jährlich eine Arbeitstagung der Zentralen Adoptionsstellen (ZA) statt, was bis 2002 nur sporadisch der Fall war. Es gibt bundesweit zehn ZA, dabei drei „Gemeinsame ZA“ (Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen; Rheinland-Pfalz und Hessen; Brandenburg und Berlin), in Nordrhein-Westfalen gibt es zwei ZA, eine im Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), die andere im Landschaftsverband Rheinland (LVR). An den Tagungen nehmen ZA-Leitungen sowie Fachkräfte und Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter teil.

Die Tagung wird sowohl als Fortbildungsangebot als auch als bundesweiter Erfahrungsaustausch wahrgenommen. Auch eine Angleichung in der Durchführung der internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren sowie rechtliche und fachliche (auch medizinische und psychologische) Inputs durch Vorträge als Vertiefung für die Tätigkeit bzw. als Informationen über neue Entwicklungen sind Kernelemente der Tagung. Es finden hier zudem Vorbesprechungen gemeinsamer Positionen und Empfehlungen statt. Jedes Jahr ist eine andere ZA Ausrichter der Tagung. Bayern ist seit 2002 nun zum zweiten Mal Veranstalter, wieder in Augsburg. Aus allen ZA haben sich dieses Jahr Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemeldet.

Tag 1: Montag, 22.05.2017

Nach der Veranstaltungseröffnung durch Hans Reinfelder (Leitung ZBFS–Bayerisches Landesjugendamt) stellte Dr. Harald Britze (Leiter ZA Bayern) das Thema der Veranstaltung „Unerfüllter Kinderwunsch – Konsequenzen für die Adoptionsvermittlung“ vor:

„Häufig wird der Kinderwunsch immer länger aufgeschoben und ist dann auf dem natürlichen Weg nicht mehr realisierbar. Eine späte Elternschaft ist keinesfalls mehr die Ausnahme. Die Möglichkeiten, in Kinderwunschzentren oder vergleichbaren klinischen Einrichtungen über IVF (In-vitro-Fertilisation) den eigenen Kinderwunsch realer werden zu lassen,

scheint bei vielen Paaren, denen eine natürliche Schwangerschaft verwehrt ist, der Regelfall zu werden. Nicht zuletzt auch dadurch, dass ein gesellschaftliches Paradigma entstanden ist, in welchem durch die „Errungenschaften“ der Reproduktionsmedizin Paaren suggeriert wird, dass dies durchwegs erfolgsversprechend sei.

Dadurch steigt das Alter von Adoptionsbewerbern, die nach nicht erfolgreichen medizinischen Behandlungen eine Adoption in Erwägung ziehen. Die zudem psychische Belastungssituation erschwert eine objektive Sicht auf die immer schwieriger werdenden Adoptionsmöglichkeiten im Ausland zusätzlich zum fortgeschrittenen Alter der Bewerber.

Die Adoptionsvermittlungsstellen stehen hierbei vor einer besonderen Herausforderung in der Beratung:

- Immer ältere Bewerberpaare stehen gegenüber immer weniger für internationale Adoptionen freigegebenen Kindern.
- Durch rückläufige Vermittlungszahlen im In- und Ausland schauen sich Paare nach Alternativen zu IVF und Adoption um. Auch wenn die „Leihmutterchaft“ in Deutschland illegal ist, nehmen viele diese Möglichkeit im Ausland wahr und stellen dabei die Familiengerichte in Deutschland vor weitere Herausforderungen.
- Es eröffnen sich zudem immer neue Themen / Möglichkeiten, zu denen es noch wenig Erfahrungswerte gibt, wie die Eizellenspende, Embryonenspende etc.

Aus diesen Gründen ist zum einen die multiperspektivische Betrachtung der einer Familienplanung zugrunde liegenden Lebenswelten von Paaren für ein besseres Verständnis sowie ein professioneller Umgang im Rahmen der Adoptionsvermittlung wichtig, zum anderen stellt sich die Frage, welche Probleme sich aus der Inanspruchnahme von reproduktionsmedizinischen Methoden für die Paare ergeben. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit für die Fachkräfte, ein besseres Verständnis für den Weg, den die Paare schon gegangen sind, zu entwickeln.“

Diesen Fragestellungen hat sich die Veranstaltung gewidmet, neben offenen Diskussionen zu verschiedenen, derzeit relevanten Themen:

Ein Input von Claudia Flynn (ZA Bayern) zum Thema Leihmutterchaft am Beispiel der Ukraine sowie ein Kurzbericht von Iris Egger-Otholt (GZA Rheinland-Pfalz und Hessen) zur „Statistik Leihmutterchaft“ bieten erste Diskussionspunkte. Des Weiteren konnte Gabriele Pechtl vom Stadtjugendamt München als Experte aus der Vermittlungspraxis gewonnen werden. Seit 2014 wurden beim Stadtjugendamt München acht Stiefkindadoptionen im Kontext Leihmutterchaft beantragt. Dahingehend hatte sich das Kollegium der Adoptionsvermittlungsstelle bereits umfassend mit der Thematik auseinandergesetzt. Der Praxisbericht von Gabriele Pechtl bzgl. der Beratung und Arbeit mit den Paaren, die eine Leihmutterchaft im Ausland in Anspruch genommen haben, gab einen guten Überblick über die Unterschiedlichkeit der Fallkonstellationen.

Tag 2: Dienstag, 23.05.2017

Auf vorangegangenen Wunsch der ZAs wurde bei der diesjährigen Tagung ein von René Ergenzinger (ZA Bayern) und Bettina Eickhoff (ZBFS-BLJA) moderierter Austausch zu von den Teilnehmenden selbst eingebrachten Themen durchgeführt. Einige Punkte wurden bereits im Vorfeld der Veranstaltung mit konkreter Fragestellung abgefragt. Es ging um die Themen „Vertrauliche Geburt“ (hierzu gab es von Iris Egger-Otholt einen Bericht zur „Sitzung des Beirats Vertrauliche Geburt“), „Fortbildungen für Fachkräfte der Adoption“, „Privatadoptionen im Ausland“, „Rückführungen von Adoptivkindern während der Adoptionspflegezeit“, „Schwierigkeiten bei Vermittlungsverfahren im Verhältnis zu Indien“, „Möglichkeiten der Internationalen Adoption durch gleichgeschlechtliche Bewerberpaare“ sowie „Adoptionsanfragen für unbegleitete minderjährige Ausländer“.

Den Nachmittag bildeten zwei Vorträge mit jeweils anschließender Diskussion, welche von Lena Büchele (ZA Bayern) moderiert wurde. Der erste Vortrag von Dr. Birgit Mayer-Lewis vom Staatsinstitut für Familienforschung (ifb) Bamberg behandelte das Thema „Inanspruchnahme und Erleben reproduktionsmedizinischer Assistenz“.

Die wissenschaftliche Mitarbeiterin am ifb hat das SARA-Projekt – Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch (Best-Practice-Leitfaden) wissenschaftlich begleitet. 2015 veröffentlichte sie eine Publikation zum Thema „Der unerfüllte Kinderwunsch. Interdisziplinäre Perspektive.“ Im Herbst 2017 wird eine weitere Veröffentlichung zum Thema „Multiple Elternschaft“ erwartet.

Ihr Vortrag widmete sich folgenden inhaltlichen Schwerpunkten: soziokulturelle Aspekte der Kinderlosigkeit in Deutschland, Ursachen einer ungewollten Kinderlosigkeit, Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Assistenz, Belastung im Kontext reproduktionstechnischer Assistenz sowie Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch.

Der zweite Vortrag von Christine Büchl (Kinderwunschberatung) lief unter dem Thema „IVF – Chancen und Plan B der Kinderwunschaare; aktuelle Entwicklungen“.

Die Diplom-Sozialpädagogin (FH) ist Paartherapeutin in eigener Praxis in Augsburg und seit 1990 in

der Kinderwunschberatung tätig. Sie berät in Kinderwunschzentren und bildet dort die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommunikation mit den Klienten aus.

Ihr Vortrag gab einen Überblick zu den aktuellen Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin und deren Chancen und Risiken für die betroffenen Paare.

Tag 3: Mittwoch, 24.05.2017

Der letzte Tag der Veranstaltung wurde von Dr. Claudia Ramser, neue Leiterin der Bundeszentrale für Auslandsadoptionen (BZAA), eröffnet. Sie berichtete über aktuelle Zahlen der Adoptionsvermittlung in Deutschland sowie von den neuesten Erfahrungen der „PilotGroup“ (eine internationale Arbeitsgruppe für Adoptionen) in Hinblick auf internationale Vermittlungen.

Im Anschluss wurde ihr Vorgänger in der Leitung der BZAA, Wolfgang Weitzel, in den Ruhestand verabschiedet. Dr. Ina Bovenschen vom Expertise- und Forschungszentrum für Adoption (EFZA) stellte wei-

terhin ein Teilergebnis der EFZA-Studie zur Adoptionsvermittlungspraxis in Deutschland vor. Nach anschließender Diskussion und einer positiv ausgefallenen Feedbackrunde endete die diesjährige Tagung der ZA.

Insgesamt wurde die Veranstaltung als äußerst gelungen aufgenommen. Sie war geprägt von angeregten Diskussionen, guter Stimmung und interessantem Erfahrungsaustausch. Abgerundet wurde das Ganze durch die Möglichkeiten der schönen Gastgeberstadt Augsburg, die mit einem tollen Tagungshaus, einer üppigen Kneipenszene und nicht zuletzt mit der Augsburger Synagoge (die Teilnehmer hatten am zweiten Abend die Möglichkeit an einer Besichtigung teilzunehmen) aufwarten konnte. Das durchweg positive Feedback aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung motiviert schon jetzt für die nächste Tagung der Zentralen Adoptionsstellen im kommenden Jahr.

René Ergenzinger

4. FORTBILDUNGSTAG DES STAATSIINSTITUTS FÜR FAMILIENFORSCHUNG AN DER UNIVERSITÄT BAMBERG (IFB) AM 11.07.2017 IN NÜRNBERG

„FAMILIENBILDUNG IM AUFBRUCH. GEMEINSAM WEITERDENKEN.“

„116 Familienstützpunkte an aktuell 36 Standorten gibt es bereits in Bayern. Damit werden 52% der in Bayern lebenden Eltern erreicht.“ Mit diesen beeindruckenden Zahlen eröffneten Ministerialrat Robert Höcherl vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) und Harald Rost, stellvertretender Leiter des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb), den diesjährigen Fortbildungstag. Darüber hinaus wurde am 18.07.2017 ein mobiler Familienstützpunkt im Landkreis München eingeführt, so die Referenten. Der Kleinbus wird neben Spielplätzen und Wochenmärkten auch Stadtteil-feste und gezielt Orte anfahren, an denen viele Familien mit Fluchthintergrund leben.

Das Angebot „Familienstützpunkt“ ist eine niedrigschwellige Anlaufstelle für Eltern und an beste-

hende Einrichtungen vor Ort, wie etwa Familienbildungsstätten, Mütter- und Familienzentren, Erziehungsberatungsstellen, aber auch an Kindertagesstätten oder Mehrgenerationenhäuser angegliedert. Das Projekt der Eltern- und Familienbildung wurde vom ifb mit dem Ziel entwickelt, auf kommunaler Ebene ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und koordiniertes Bildungs- und Unterstützungsangebot für Familien zur Stärkung der Erziehungskompetenzen zu schaffen. Die Familienstützpunkte werden seit 2013 vom StMAS jeweils befristet gefördert. Eine Übersicht über alle bisherigen Stützpunkte finden sich unter <http://www.stmas.bayern.de/familie/bildung/stuetzpunkt.php>.



Robert Höcherl wies beim Fortbildungstag auf die erfolgreiche Online-Kampagne „Stark für Erziehung – Acht Sachen, die Kinder stark machen“ des StMAS hin, die in 16 Sprachen online abrufbar ist



(<http://www.stark-durch-erziehung.de>).

Auch auf den angelaufenen Relaunch von „Eltern im Netz“, der vom Staatsministerium geförderte Online-Erziehungsratgeber des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, machte er aufmerksam.

Neben einem Vortrag zur Medienerziehung in Familien standen fünf mehrstündige Workshops zu den Themen „Digitale Medien in der Öffentlichkeitsarbeit“, „Aktive Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen“, „Großeltern als Zielgruppe der Familienbildung“, „Stärkung eigener Ressourcen und Selbstfürsorge“ und „Familienstützpunkte ganz praktisch“ auf der Tagesordnung.

Medienerziehung in Familien – Möglichkeiten der zielgruppenorientierten Unterstützung

Dr. Susanne Eggert vom Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis in München (JFF) präsentierte in ihrem Vortrag die Ergebnisse der Studie „MoFam – Mobile Medien in der Familie“.

Ziel von Medienpädagogik ist es in jedem Fall, dass Kinder lernen, Medien zu ihren eigenen Zwecken und in einem altersangemessenen Maß selbständig und eigenverantwortlich nutzen zu können. Eltern sehen diese Medienerziehung zwar als ihre Erziehungsaufgabe an, stoßen dabei aber oft an ihre Grenzen, gerade bei Computerspielen, der Internet- und der Smartphone-Nutzung. Dr. Eggert erklärte, dass Kinder ab dem Ende der Grundschule im Prinzip alle Medien benutzen können, wobei allerdings die kognitive Verarbeitung der Inhalte nicht immer gegeben ist.

Nur wenige Eltern stehen den mobilen Medien ablehnend gegenüber. Die überwiegende Mehrheit der Mütter und Väter ist der Meinung, dass diese zu ihrem Alltag und dem ihrer Kinder dazugehören. Eltern fällt es jedoch meistens schwer, einen Überblick über die sich stetig wandelnde Medienlandschaft zu behalten. Teilweise fühlen sie sich davon überfordert.

Eltern suchen Rat bei anderen Eltern, an Elternabenden, in Zeitschriften und Online-Medien.

Dr. Eggert stellte die Ergebnisse zweier Studien des JFF zum Thema Medienerziehung in der Familie vor. Die befragten Eltern sind sich der eigenen Notwendigkeit bewusst, sich mit den Medien zu beschäftigen, da diese im Leben ihrer Kinder eine wichtige Rolle spielen und mit steigendem Alter der Kinder immer wichtiger werden. Allerdings sehen sie im Bereich der Medienerziehung auch eine Zuständigkeit der Bildungseinrichtungen, vor allem der Schule und der Nachmittagsbetreuung. Dort wünschen sich die Eltern eine aktive Auseinandersetzung mit den Medien und neue Ideen für einen selbständigen Medienumgang der Schülerinnen und Schüler anstelle von Verboten und Kontrollen.

Werden Eltern gefragt, an wen sie sich bei aufkommenden Fragen wenden, so stehen andere Eltern und Bekannte an erster Stelle, gefolgt von Elternabenden an Schule, Kindergarten oder Hort, Zeitschriften und kostenlose Informationsbroschüren. Auch online holen sich viele Eltern gerne Rat. Gerade die Elternbriefe werden hier als gelungenes Informationsmedium von den befragten Elternteilen genannt. In diesem Zusammenhang wird auch das Projekt „ELTERN TALK“ angesprochen, bei dem Eltern auf ehrenamtlicher Basis Gespräche zwischen anderen Eltern zu verschiedenen Medienthemen moderieren (s. hierzu Beitrag „Eltern sind Experten ihres Erziehungsalltags“, ein Interview mit Eva Schröder, Regionalbeauftragte des Projekts ELTERN TALK vom Landratsamt Pfaffenhofen auf S. 36 in diesem Heft). Den in der Studie befragten Eltern ist es wichtig, dass solche Angebote von den Fachstellen klar und immer wieder nach außen kommuniziert werden.

Eltern haben einen hohen Informationsbedarf, besonders was neue Medien angeht!

Themen, zu denen die Eltern, aber auch pädagogische Fachkräfte Rat suchen, sind Informationen zu und pädagogische Bewertungen von Computerspielen, darunter auch Altersangaben und Ergebnisse zu langfristigen Wirkungen von Computerspielen. Große Unsicherheit verspüren die Eltern in Bezug auf die Smartphone-Nutzung ihrer Kinder. Oft sind die Eltern uninformiert darüber, welche Apps ihre Kinder nutzen oder in welchen sozialen Netzwerken

der Nachwuchs unterwegs ist. Unter den befragten Eltern herrscht allerdings ein Konsens darüber, dass ein übermäßiger Medienkonsum der Kindesentwicklung nicht zuträglich ist. Zudem sind die Eltern sich einig, dass es Inhalte gibt, die für Kinder nicht geeignet sind und zu denen diese keinen Zugang haben sollten.

Bevor die Kinder das Grundschulalter erreichen, wollen die meisten Eltern nicht, dass ihr Nachwuchs Kontakt zu digitalen Medien hat. Je jünger die Kinder sind, desto mehr Regeln stellen die Eltern auf. Diese betreffen vor allem die Nutzungsdauer. Je nach Alter sind die Kinder mitunter auch an einer Aufstellung dieser Regeln („kein Handy am Esstisch“) beteiligt. Jungen werden in ihrer Mediennutzung durch ihre Eltern stärker reguliert als Mädchen. Dr. Eggert führt dies auf die Inhalte der Spiele oder Seiten zurück, die Jungen ansurfen. Zusammengefasst wünschen sich Eltern eine Medienerziehung, die an die familiären Ressourcen und Rahmenbedingungen und individuell an das Kind angepasst wird und die alle an der Erziehung betei-

ligten Personen und auch die unterstützenden Strukturen miteinbezieht.

Eine Zusammenfassung des Buches von Susanne Eggert und Ulrike Wagner (2016):

**Grundlagen zur Medienerziehung...
Mobile Medien in der Familie. Kann
unter**

<http://bit.ly/2xSpR1E> heruntergeladen werden



CHRISTINA
BULLA

NEUE JUGENDHILFERELEVANTE GESETZE TRETEN IN KRAFT

ÄNDERUNGEN DES UNTERHALTS- VORSCHUSSGESETZES

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wurde durch Artikel 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems (BGBl. I Nr. 57 vom 17.08.2017, S. 3153) umfassend geändert. Art. 25 Abs. 2 des Artikelgesetzes legt dabei den Zeitpunkt des Inkrafttretens wesentlicher Änderungen des UVG unabhängig vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt auf den 01. Juli 2017 bzw. den 18. August 2017 fest.

Im folgenden Überblick werden lediglich die für den UVG-Vollzug bedeutendsten Änderungen kurz dargestellt.

Darüber hinaus hat das BMFSFJ mit Datum vom 17.08.2017 ein Rundschreiben zum Umgang mit

dem rückwirkenden Inkrafttreten des UVG-Ausbaus nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, das erste Hinweise zur Umsetzung in der Praxis gibt.

1. Kreis der Berechtigten nach § 1 UVG (neuer Fassung)

Bislang bestand ein Rechtsanspruch auf Unterhaltsausfallleistungen nach § 1 UVG nur für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

Mit der Einfügung eines neuen § 1a UVG wurde dieser Leistungsanspruch unter folgenden Voraussetzungen über das zwölfte Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeweitet:

- a) Das Kind bezieht keine Leistungen nach SGB II oder die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem

SGB II kann durch die Gewährung von UVG-Leistungen vermieden werden oder

- b) der Elternteil, bei dem das Kind im Haushalt lebt, bezieht über das Kindergeld hinaus ein Bruttoeinkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II in Höhe von mindestens 600 Euro.

Eine Leistungsausweitung ist damit für die Altersgruppe vom ersten bis zum zwölften Lebensjahr nicht verbunden.

2. Höhe der UVG-Leistung

Die Unterhaltsleistung wird monatlich unter Anrechnung des vollen Kindergeldes in Höhe des für die jeweilige Altersgruppe geltenden zivilrechtlichen Mindestunterhalts nach § 1612a BGB gezahlt.

Unterhaltsvorschussleistungen wurden bislang unabhängig vom Einkommen des Kindes gewährt.

Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass Kinder, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, im Regelfall kein eigenes Einkommen erzielen und daher der Verwaltungsaufwand für die Prüfung von Kindeseinkommen nicht angemessen erschien.

Die neue Regelung in § 2 Abs. 4 sieht Folgendes vor: Besuchen Kinder der Altersgruppe vom 12. bis zum 18. Lebensjahr keine allgemeinbildende Schule mehr, werden deren Einkommen aus Vermögen und das um einen ausbildungsbedingten Aufwand in Höhe von 100 Euro bereinigte Einkommen aus zumutbarer Arbeit hälftig auf die UVG-Leistungen angerechnet.

3. Dauer der Unterhaltsvorschussleistung

§ 3 UVG, der bisher die Höchstbezugsdauer von UVG-Leistungen auf 72 Monate nach beschränkte, wurde vollständig aufgehoben. Damit möchte der Gesetzgeber die besondere Belastungssituation alleinerziehender Elternteile berücksichtigen, die nicht nur vorübergehend besteht, sondern möglicherweise erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Kindes endet.

Das bedeutet zum einen, dass Unterhaltsvorschussleistungen nunmehr bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durchgehend bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezogen werden können. Darüber hinaus entfallen die in der Praxis mitunter aufwändigen Berechnungen zur Höchstdauer des Leistungsbezugs in den Fällen, in denen UVG-Leistungen wegen häufiger Änderungen in den rechtlichen Voraussetzungen mehrfach hintereinander zu bewilligen und wieder einzustellen waren.

4. Betonung der gesteigerten Erwerbsobliegenheit gegenüber minderjährigen Kindern

Die Ergänzung durch § 6 Abs. 1 Satz 2 UVG soll die bislang im Wesentlichen auf der zivilrechtlichen Rechtsprechung beruhende gesteigerte Erwerbsobliegenheit bei Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern betonen. In diesem Zusammenhang haben die Unterhaltspflichtigen nachzuweisen, dass sie alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, ihre Unterhaltspflicht in vollem Umfang zu erfüllen. Diese Regelung trat am 18. August 2017 in Kraft.

GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG VON KINDEREHEN

Am 22.07.2017 ist das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass Ehen nur noch von Volljährigen geschlossen werden können, d. h. die Ehemündigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Die bisherige Möglichkeit, dass das Familiengericht der Heirat eines 16- oder 17-jährigen Ehepartners zustimmen kann, entfällt.

Link zum Gesetz:

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

<http://bit.ly/2zDnYs7>



Eine Ehe, die im Alter zwischen 16 und 18 Jahren geschlossen wurde, wird künftig in der Regel durch eine Entscheidung des Familiengerichtes aufgehoben. In besonderen Härtefällen kann von einer Aufhebung abgesehen werden. Das gilt auch dann, wenn der minderjährige Ehegatte zwischenzeitlich volljährig geworden ist und die Ehe bestätigt. In Bayern ist gemäß § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F. in Verbindung mit § 22 Satz 1 ZustV für das Stellen eines Aufhebungsantrags bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Ehemündigkeit die Regierung von Mittelfranken zuständig. Behörden, die Kenntnis von einem Verstoß erlangen, haben die entsprechenden Daten von Amts wegen an die Regierung von Mittelfranken zu übermitteln (siehe hierzu das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 25.07.2017, Az.: IA3-2005-3-15). Hatte einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Heirat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Ehe nach dem Gesetz automatisch unwirksam (sog. Nichtehe). Sie braucht nicht erst in einem gerichtlichen Verfahren aufgehoben werden. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Ehen nach ausländischem Recht wirksam geschlossen wurden.

Für Altfälle gibt es Übergangsvorschriften. Wer als Minderjähriger geheiratet hat, soll infolge der Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe keine asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vor- oder Nachteile haben. Zu diesem Zweck regelt das Gesetz entsprechende Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht. Eine Änderung in § 11 Personenstandsgesetz erweitert das Eheverbot für Minderjährige auf religiös oder traditionell geschlossene Ehen. Außerdem kann die Trauung einer minderjährigen Person mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Weiterhin sieht das Gesetz eine Änderung in § 42a SGB VIII vor. Danach wird klargestellt, dass auch ein verheirateter Minderjähriger in Obhut genommen werden kann. § 42a Abs. 1 SGB VIII wird um folgenden Satz erweitert: „Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.“

GESETZ ZUR BESSEREN DURCHSETZUNG DER AUSREISEPFLICHT

Am 29.07.2017 ist das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ in Kraft getreten.

Neben Änderungen im Aufenthalts- und Asylgesetz, die einen effektiveren Vollzug der Ausreisepflicht sicherstellen sollen, enthält das Gesetz eine Ergänzung des § 42 Abs. 2 SGB VIII. Danach sind die Jugendämter verpflichtet, unverzüglich, d. h. noch vor Bestellung eines Vormunds, einen Asylantrag für Minderjährige zu stellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie internationalen Schutz benötigen.

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

<http://bit.ly/2hS12NG>



Die Neuregelung des § 42 Abs. 2 SGB VIII hat folgenden Wortlaut: „Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.“ Zudem wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) eine neue Regelung in § 1597a BGB zum Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft eingefügt. So darf die Vaterschaft nicht gerade zu dem Zweck anerkannt werden, um die rechtlichen Vo-

raussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen. Nach § 1597a Abs. 2 BGB hat die beurkundende Behörde bzw. die Urkundsperson die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung auszusetzen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft bestehen, und dies der Ausländerbehörde mitzuteilen. In § 1597a Abs. 2 S. 2 BGB sind – nicht abschließend – Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte aufgezählt. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass „das Vorliegen eines der

vorgenannten Anzeichen für sich genommen noch nicht mit der Annahme konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung gleichzusetzen ist. Sie legen das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte jedoch nahe“. Fraglich erscheint, wie die Urkundsperson das Vorliegen dieser Anhaltspunkte feststellen soll. Aufgabe der Urkundsperson ist es nicht, den biologisch wahren Vater zu erforschen. Die Entscheidung, ob ein Missbrauchsfall gemäß § 1597a Abs. 1 BGB vorliegt, trifft die zuständige Ausländerbehörde durch Verwaltungsakt in einem neuen Verfahren, das in § 85a AufenthG geregelt ist.

GESETZ ÜBER VERBOTE DER GESICHTS- VERHÜLLUNG IN BAYERN

Am 01.08.2017 ist das „Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern“ in Kraft getreten.

Das Gesetz ordnet die Aufnahme entsprechender Verbote in das Beamtengesetz, das Hochschulgesetz, das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, das Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, das Landeswahlgesetz, das Polizeiaufgabengesetz, das Landesstraf- und Ordnungsgesetz sowie in Landeswahlgesetz und -wahlordnung, Gemeinde- / Landkreiswahlgesetz / -ordnung an. Unter einer Gesichtsverhüllung ist hierbei jedes teilweise oder vollständige Abdecken des Gesichtes mittels eines Gegenstandes zu verstehen. Anwendungsfälle sind die im arabischen Raum verbreiteten Burkas und Niqabs (Nikabs). Hierbei handelt es sich um Kleidungsstücke, die der vollständigen Verschleierung des Körpers dienen und nur die Augenpartie mit einem Gitterfenster oder durch einen Schlitz im Stoff freilässt. Jedoch zählen hierzu auch andere, nicht religiös motivierte Gesichtsabdeckungen, z. B. Sturmhauben, Mundschutze. Ist z. B. das Tragen eines Mundschutzes für die vom Gesetz erfasste Person dienstlich bzw. beruflich erforderlich, bspw. um eine gesundheitliche Ansteckung zu verhindern, so sieht das Gesetz hierfür entsprechende

Ausnahmen vor. Im Schul- und Hochschulbereich können zudem zur Vermeidung einer unbilligen Härte Ausnahmen zugelassen werden.

Für die Jugendämter sind folgende Neuregelungen von Bedeutung:

Gemäß Art. 75 Abs. 1 BayBG dürfen Beamte und Beamtinnen bei Ausübung des Dienstes ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche Gründe erfordern dies.

Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst gilt das Verbot der Gesichtsverhüllung gem. Art. 145 BayBG entsprechend.

Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen dürfen gem. Art. 9a BayKiBiG während der Besuchszeit ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, betreuungsbedingte Gründe stehen dem entgegen. Dies gilt für Tagespflegepersonen entsprechend.

Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern

<http://bit.ly/2gSZ2op>



GENEHMIGUNGSVORBEHALT FÜR FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN BEI KINDERN

Des Weiteren ist am 01.10.2017 das „Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern“ in Kraft getreten.

Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern

<http://bit.ly/2zmpZYE>



Zum Hintergrund des Gesetzes:

Nach der bis zum 30.09.2017 geltenden Rechtslage war für die Unterbringung von Minderjährigen, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, gemäß § 1631b BGB die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.

Sollte der Minderjährige jedoch durch sog. freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. mechanische Vorrichtungen wie Bettgitter o. ä., Medikamente) in einer Einrichtung geschützt werden, so entschieden hierüber allein die Personensorgeberechtigten.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte 2013 klargestellt, dass die Eltern eines minderjährigen Kindes für die Entscheidung über die Fixierung ihres autistischen Kindes in einer offenen Heimeinrichtung keiner familiengerichtlichen Genehmigung bedürfen (vgl. BGH, Beschluss vom 7. 8. 2013, Az.: XII ZB 559/11BGH, FamRZ 2013, 1646 ff.). Der BGH verneinte auch eine entsprechende Anwendung der betreuungsrechtlichen Vorschrift des § 1906 Abs. 4 BGB auf Minderjährige. Diese sieht eine familiengerichtliche Genehmigung für freiheitsentziehende Maßnahmen bei (volljährigen) Betreuten vor.

Das „Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern“ beinhaltet folgende Neuregelungen:

Freiheitsentziehende, nicht altersgerechte Maßnahmen bei Minderjährigen, die sich in einer Einrichtung aufhalten, werden unter den Vorbehalt der Genehmigung des Familiengerichts gestellt, d. h. das Gericht muss die Maßnahme genehmigen. Die Personensorgeberechtigten können jedoch weiter-

hin vorrangig über die grundsätzliche Anwendung und die Art und Weise von freiheitsentziehenden Maßnahmen entscheiden. Die Vorschrift des § 1631b BGB wird dementsprechend um einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Des Weiteren wird die Höchstdauer der freiheitsentziehenden Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 167 Abs. 7 FamFG auf sechs Monate verkürzt. Bisher betrug diese für die Unterbringung ein Jahr. Bei offensichtlich langer Sicherheitsbedürftigkeit verbleibt es zwar bei einer Höchstfrist von einem Jahr, aber eine Verlängerung während der Laufzeit ist möglich. In beiden Genehmigungsverfahren nach § 1631b BGB muss zudem die obligatorische Bestellung eines Verfahrensbeistands erfolgen (§ 167 Abs. 1 FamFG).

Zur Einholung der familiengerichtlichen Genehmigung zu der elterlichen Entscheidung bedarf es wie bei der freiheitsentziehenden Unterbringung Minderjähriger keines förmlichen Antrages. Das Verfahren vor dem Familiengericht wird von Amts wegen eingeleitet, in der Regel aufgrund einer Anregung der Eltern oder der Einrichtung (§ 24 Abs. 1 FamFG). Ergänzende Information:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat im April 2017 Handlungsempfehlungen mit dem Titel „Beratung und Aufsicht bei Angeboten der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM)“ herausgegeben.

BAGLJÄ „Beratung und Aufsicht bei Angeboten der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM)“

<http://bit.ly/2gp3pas>



Marie Hesse und Klaus Müller

GPS-GERÄTE IM DIENSTE DER ERZIEHUNG

Mit der fortschreitenden technischen Entwicklung, insbesondere im Bereich Navigation und der Tendenz zu kompakteren, leistungsfähigen Endgeräten, ist ein relativ großer Markt von kleinen GPS-Geräten (Tracker) entstanden, die es ermöglichen, den Träger dieser Geräte über eine Ortungs-App zuverlässig zu orten. Früher wurden solche Geräte vor allem genutzt, um ggf. Entführungsoffer oder entlaufene Hunde wiederzufinden. Heute bedienen sich viele Eltern solcher GPS-Geräte, um über den Aufenthaltsort ihrer Kinder auch im Alltag ständig auf dem Laufenden zu sein. Dazu wurden diese attraktiver gestaltet und mit Zusatzfunktionen ausgestattet. Es gibt sie z. B. als niedliche Anhänger für den Schulranzen oder kleine Uhren für das Handgelenk. Ausgestattet mit einem Alarmknopf können die Eltern sofort über einen Notfall unterrichtet werden oder erhalten umgehend eine Nachricht, wenn der Sohn oder die Tochter einen vorgegebenen räumlichen Bereich verlässt (Geofencing). In Einzelfällen kann wohl auch über ein eingebautes Mikrofon mit den Kindern gesprochen werden bzw. eine akustische Überwachung erfolgen. Die Bedenken und Sorgen vieler Eltern werden von unterschiedlichen Anbietern bedient, sodass zwischenzeitlich ein doch relativ großer Markt für diese spezifischen GPS-Geräte entstanden ist, obwohl bereits viele Smartphones vergleichbare Funktionen bieten.

Aus pädagogischer Sicht ist dazu zunächst auf das Grundgesetz (GG) und die UN-Kinderrechtskonvention zu verweisen: Kinder und Jugendliche haben, ebenso wie Erwachsene, ein Recht auf Privatsphäre und einen unkontrollierten Geheim- und Intimbereich. Eltern können aufgrund ihres Erziehungsprivilegs (Artikel 6 Abs. 2 GG) dieses Recht in begründeten Fällen in einem vertretbaren Umfang einschränken. Im Hinblick auf die permanente Ortung und ggf. auch akustische Überwachung von Minderjährigen durch GPS-Geräte und Tracking-Apps sollte daher sehr genau abgewogen werden, ob der Einsatz dieser Technik in einer Gesamtschau wirklich sinnvoll ist und dem Wohl der Minderjährigen auch Rechnung trägt.

Auf den ersten Blick erscheinen diese Geräte ideal,



um Eltern ihre Aufsicht- und Fürsorgepflicht zu erleichtern. Schließlich sind sie mit diesen stets darüber informiert, wo sich der Sohn oder die Tochter aktuell aufhalten, ob diese von der täglichen Routine abweichen oder ob ein Eingreifen (im Notfall) not-

wendig ist. Das suggerierte Sicherheitsgefühl ist aber trügerisch. Die Technik allein kann Kinder nicht ausreichend schützen. Auch bei problematischen Situationen (z. B. sexuelle Übergriffe), die nicht selten im erweiterten privaten Umfeld auftreten, helfen Trackinggeräte nicht wirklich weiter. Vielmehr brauchen Kinder vertrauensvolle Gespräche, in denen auf Risiken angemessen hingewiesen, Unsicherheiten thematisiert, sinnvolle Regeln aufgestellt und Absprachen getroffen werden. Von dieser Vorbereitung profitieren Kinder sehr viel mehr als von Geräten, die abgenommen werden können, deren Akku auch mal leer ist oder die beschädigt sein können. Alle Erfahrungen im Bereich der Prävention zeigen, dass man Kinder am besten schützt, wenn man sie stark macht, wenn man ihnen altersangemessene Freiräume zugesteht, die es ihnen ermöglichen, sich zu einer eigenständigen, autonomen und selbstbewussten Persönlichkeit zu entwickeln. Überbehütung und ständige Kontrolle stärken diese Entwicklung nicht. Im Gegenteil! Sie vermitteln den Kindern das Gefühl, dass man ihnen nicht vertraut, dass nur Mama und Papa wissen, was am besten ist. Von Eltern ist also eine Güterabwägung gefordert, und zwar zwischen dem ggf. notwendigen, besonderen Schutzbedürfnis des Kindes und der Notwendigkeit, Kindern unbeaufsichtigte Erfahrungsräume zugestehen. Wie immer man sich auch entscheidet, eine Überwachung ohne Wissen der Kinder geht gar nicht, denn das höchste Gut der Eltern-Kind-Beziehung ist und bleibt das gegenseitige Vertrauen.

Udo Schmid

ÜBERLEGUNGEN ZU EINEM ALTERSDIFFERENZIIERTEN ZUGANG

JUGENDSCHUTZ BEI WRESTLING-VERANSTALTUNGEN

Wrestling (Catchen) ist eine Mischung aus Show und Sport. Das Ziel ist nicht der Wettkampf, sondern die Zuschauer bestmöglich zu unterhalten. Man inszeniert dabei in einem Ring immer wieder den Kampf zwischen „Gut“ und „Böse“. Die Abläufe der Kämpfe (Matches) werden zuvor mehr oder weniger detailliert abgesprochen, wobei der Detaillierungsgrad unter anderem von Talent und Erfahrung der Kontrahenten abhängt.

Wie beim Boxen findet Wrestling in einem Ring statt. Bei professionellen Veranstaltungen gibt es an einem Ende der Halle eine große Tribüne, auf der die Athleten die Halle betreten. Deren Einmarsch wird meist sehr spektakulär gestaltet. Die Zuschauer sind durch eine Absperrung – zwei Meter hinter dem Ring – von den Kämpfern getrennt.

Während der Matches zeigen die Athleten verschiedene Arten von Aktionen, um ihre Gegner zu bekämpfen. Derartige Kampftechniken existieren in vielen Variationen. Dabei gilt der Grundsatz: je gefährlicher und spektakulärer, desto interessanter für das Publikum. Die Aktionen werden so ausgeführt, dass sie dem Zuschauer auf der einen Seite realistisch erscheinen, auf der anderen Seite aber der Gegner möglichst nicht verletzt wird.

Auch wenn die Aktionen und Manöver der Wrestler im Ring inszeniert werden, ist das Verletzungsrisiko sehr hoch. Die Aktionen im Ring benötigen langes Training (die Kämpfer sind professionelle Athleten), um sicher, einigermaßen glaubwürdig und ohne größere Verletzungen ausgeführt werden zu können. Die meisten Veranstaltungen werden heute wohl in der Liga der World Wrestling Federation (WWF heute: WWE) durchgeführt. Ihr größter Konkurrent ist die TNA als Nachfolgeliga der WCW (World Championship Wrestling). Unter „Independent-Ligen“ (unabhängigen Ligen) versteht man Ligen, die nicht professionell, sondern nur halbprofessionell arbeiten. Der größte Unterschied zu großen Wrestling-Organisationen besteht darin, dass Inde-

pendent-Ligen keine festen TV-Verträge haben. Die Veranstaltungen finden meist in Sporthallen statt, da die Veranstalter die Kosten für größere Hallen nicht decken können.

Die Zielgruppe des modernen Wrestlings sind hauptsächlich junge Leute im Alter zwischen zehn und 30 Jahren. Der Großteil der Fans ist immer noch männlich.

Aufgrund dieser spezifischen Beschreibung lassen sich Wrestling-Veranstaltungen deutlich von vergleichbaren Ereignissen, wie z. B. Freefight, Cagefight oder Ultimate-Fighting unterscheiden. Bei diesen in Europa noch wenig bekannten Sportarten werden viele unterschiedliche Kampftechniken verwendet, die das Treten, Schlagen, Clinchen, Werfen und den Bodenkampf in einem Vollkontaktsport mit möglichst wenigen Beschränkungen durch Regeln vereint. Da unterschiedliche Kampfsportarten angewandt werden, wird auch die Bezeichnung Mixed Martial Arts verwendet. Die Auseinandersetzung findet in einem Achteck statt, das von einem Maschendrahtzaun begrenzt ist.

Die Finanzierung dieser Sport- und Showveranstaltungen ist in einem hohen Maße von der Vermarktung im Fernsehen abhängig. Die Übertragung von Wrestling-Veranstaltungen im Fernsehen wurde von der Medienaufsicht auf die Zeit nach 22 Uhr begrenzt, da eine beeinträchtigende Wirkung auf zusehende Minderjährige unter 16 Jahren zu erwarten ist. Bei Ultimate-Fighting-Formaten war bisher eine Verbreitung erst nach 23 Uhr möglich (Beeinträchtigung für Jugendliche unter 18 Jahren), bzw. wurde gänzlich untersagt (offensichtlich schwere Jugendgefährdung).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Live-Veranstaltung dieser beiden sehr spezifischen „Events“ nach § 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) begrenzt werden muss.

1. Wrestling

Beim Wrestling werden soziale Beziehungen als Kampf dargestellt. Dabei soll die gegenseitige Demütigung des Gegners den Anschein echter aggressiver Feindschaft erzeugen. Gewalt wird so als adäquates Mittel zur Lösung interpersonaler vermeintlicher Konflikte dargestellt. Anteilnahme, Mitleid und andere Ausdrücke von menschlicher Empathie fehlen. Die teilweise aufpeitschende Kommentierung des Geschehens verstärkt diesen Eindruck und sorgt für eine emotional hoch aufgeladene Atmosphäre bei den Veranstaltungen. Aggressive, abwertende und anfeuernde Zwischenrufe aus dem Publikum sowie Schlachtgesänge heizen die Stimmung zusätzlich an. Regeln für die kämpferischen Auseinandersetzungen gibt es zwar, diese werden von den Ringrichtern aber nur sporadisch durchgesetzt, Regelverstöße nur in wenigen Ausnahmefällen geahndet. Sehr unfaire, unsportliche Attacken verstärken den Eindruck eines regellosen Kampfes, etwa, wenn zwei oder mehrere Personen mit einem Gegner kämpfen, Gegenstände von außerhalb des Rings (Tische, Stühle, Stöcke etc.) verwendet oder unbeteiligte Dritte in die körperlichen Auseinandersetzungen einbezogen werden. Der Umstand, dass die Kämpfe auch außerhalb des Ringes fortgesetzt werden, ist ein Beispiel für das hilflose Agieren der Schiedsrichter. Besonders ist zu problematisieren, dass auch Gegner, die bereits am Boden liegen und vorübergehend nicht kampfbereit sind, nicht geschont werden. Angetäuschte Sprünge auf den Körper der hilflosen Person sowie anscheinende Tritte auf den Körper und Kopf des Gegners sind üblicher und wesentlicher Bestandteil der Matches. Diese Inszenierung von gewaltgeprägten Kämpfen von Männern und Frauen birgt das Risiko einer desorientierenden Wirkung im Hinblick auf den Einsatz von Gewalt als effektives Mittel zur Konfliktlösung sowie das Risiko einer desensibilisierenden Wirkung, einer Beeinträchtigung der Empathiefähigkeit der Zusehenden. Ob diese Wirkungen eintreten, hängt vor allem auch davon ab, ob das Geschehen im Ring als realitätsferne Inszenierung wahrgenommen und deshalb richtig bewertet und eingeordnet werden kann oder nicht. Die Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm (GSJP) der Landesmedienanstalten hat dies in ihrem Beschluss vom 18.09.2000 zu Wrestling für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verneint. Sie hat beschlossen, dass

eine Verbreitung dieser Sendungen erst ab 22 Uhr im Privatfernsehen erfolgen soll, da sie das Wohl von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren beeinträchtigen können.

Diese Entscheidung kann eine Orientierung für die Bewertung von Live-Veranstaltungen sein, ersetzt aber nicht die notwendige einzelfallspezifische Prüfung der jeweiligen Veranstaltung durch das zuständige Jugendamt, das ggf. Auflagen nach § 7 JuSchG verfügen muss, um Minderjährige vor den Risiken einer solchen Veranstaltung zu schützen. Zu bedenken ist dabei auch, dass das Jugendamt nicht an die Altersvorgaben (Sendezeitbeschränkungen) wie im Fernsehbereich gebunden ist, sondern sehr viel differenziertere Maßnahmen veranlassen kann, um Minderjährige zu schützen. Auch dem Umstand, dass Fernsehsendungen über Wrestling-Veranstaltungen im Regelfall durch Zusammenschnitte nur die Höhepunkte, die spektakulärsten Kämpfe, zeigen und der Zuseher durch Nahaufnahmen sehr viel näher am Geschehen ist (so z. B. die Gesichtsausdrücke der Kämpfenden deutlich wahrnehmen kann), muss bei der Entscheidungsfindung Rechnung getragen werden. Diesen relativierenden Aspekten steht allerdings entgegen, dass Besucher von Live-Veranstaltungen deutlich stärker der aggressiven Stimmung in den Arenen ausgesetzt sind und ggf. mitgerissen werden.

Bei der Entscheidungsfindung über notwendige Auflagen nach § 7 JuSchG ist auch zu berücksichtigen, dass von Großveranstaltungen grundsätzlich gewisse Risiken ausgehen, wie z. B. Alkoholausschank, Gedränge, Geräuschkulisse, später Heimweg, Schule am nächsten Tag etc. Ein weiteres Risiko bei Wrestling-Veranstaltungen sind die vielen emotional aufgeheizten und aggressiven Besucher. Bei der Abwägung aller Risiken und relativierenden Aspekte wird man wohl im Regelfall zu dem Ergebnis gelangen, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren durch den Besuch einer solchen Veranstaltung in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.

Diese Risiken können allerdings minimiert werden, wenn die Jugendlichen in Begleitung einer volljährigen Begleitperson die Veranstaltung besuchen. Der oder die Erwachsene können helfen, das Geschehen richtig zu interpretieren und zeitnah auf problematische emotionale Reaktion der anvertrauten Minder-

jährigen reagieren. Auch die Risiken von Großveranstaltung werden deutlich begrenzt. Der Besuch einer Wrestling-Veranstaltung durch Jugendliche in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person ist deshalb wohl im Regelfall unproblematisch.

Für Kinder ist eine solche Veranstaltung grundsätzlich nicht geeignet. Aufgrund ihres Entwicklungsstandes sind sie nicht in der Lage, das emotional belastende, ggf. auch ängstigende Geschehen als Inszenierung wahrzunehmen und angemessen zu bewerten. Es ist zu erwarten, dass Kinder desensibilisiert werden und ein desorientierendes Vorbild von gewalttätigen, zwischenmenschlichen Aktion unreflektiert übernehmen. Da die Entwicklungsverläufe von Kindern oft signifikante Unterschiede aufweisen, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne, ältere Kinder (ab 12 Jahren) das Geschehen doch schadensfrei verarbeiten können, wenn sie die Veranstaltung in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (meist Vater / Mutter) besuchen. Da Eltern ihre Kinder am besten kennen, kann man ihnen ggf. die Möglichkeit eröffnen, mit ihrem 12-jährigen Sohn oder der Tochter eine Wrestling-Veranstaltung zu besuchen.

2. Ultimate-Fighting

Beim Ultimate-Fighting werden im Gegensatz zum Wrestling keine inszenierten, sondern authentische Kämpfe durchgeführt, sodass auch Blut fließt. Der relativierende „Show-Charakter“ des Wrestlings fehlt. Die Events verstehen sich als Sportveranstaltung, bei denen um Titel gekämpft wird. Der sportive Charakter erschließt sich den Zusehenden allerdings nicht unmittelbar, da die Kämpfe sehr brutal sind und durch die Mischung unterschiedlicher Kampfsportarten der Eindruck eines regellosen Kampfes entsteht. Auch der Umstand, dass die Kämpfe in einem Drahtkäfig stattfinden, verstärkt dieses Bild. Dies entspricht allerdings nicht mehr den Tatsachen. Galt in den frühen 1990er Jahren noch der Spruch „There are no rules“, wurden zwischenzeitlich Regeln festgesetzt, die schlimmen Verletzungen vorbeugen sollen. Ein am Boden liegender Gegner wird aber nach wie vor nicht geschont, allerdings sind Tritte auf den Kopf jetzt verboten.

Auch diese Zurschaustellung von gewaltgeprägten Kämpfen von Männern und Frauen birgt das Risiko einer desorientierenden Wirkung im Hinblick auf

den Einsatz von Gewalt als effektives Mittel zur Konfliktlösung und das Risiko einer desensibilisierenden Wirkung, einer Beeinträchtigung der Empathiefähigkeit der Zusehenden.

Da hier der relativierende Aspekt der überzogenen Inszenierung des Wrestling fehlt, und die sportiven Aspekte der Kämpfe durch das minimale Regelwerk und die martialischen, brutalen Kämpfe in Maschendrahtkäfigen kaum wahrnehmbar sind, haben diese Veranstaltungen ein sehr viel größeres Wirkungsrisiko. Das Ausmaß der Gewaltdarstellungen überschreitet erheblich das übliche Maß an sportlicher Gewalt und der Gewalttabus unserer Gesellschaft, wie das Einschlagen auf einen am Boden liegenden Gegner, so dass Minderjährige durch den Besuch dieser Veranstaltungen in ihrer Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt sind.

Bei der Abwägung aller Risiken und der wenigen relativierenden Aspekte, wird man wohl im Regelfall zu dem Ergebnis gelangen, dass Kindern und Jugendlichen der Besuch einer Ultimate-Fighting-Veranstaltung untersagt werden muss.

Auflagen nach § 7 JuSchG müssen für jeden Einzelfall begründet werden. Die in diesem Beitrag dargelegten Überlegungen sollen dazu dienen, eine solche Entscheidung fachlich zu begründen. Da die Veranstalter solcher Events diese oft auch an mehreren Standorten in Bayern durchführen, haben die empfohlenen Altersbegrenzungen für den Zugang von Minderjährigen das Ziel, einen einheitlichen, abgestimmten Vollzug in Bayern zu erleichtern.



UDO
SCHMIDT

ABSCHIED VOM BRANNTWEIN

Ein etablierter Begriff verschwindet aus dem Jugendschutzrecht: der Branntwein. Seit dem ersten Jugendschutzgesetz (JÖSchG vom 04.12.1951) wurde dieser Begriff für die Bezeichnung von alkoholischen Getränken verwendet, die für Kinder und Jugendliche verboten waren; er findet sich in allen Kommentaren zum Jugendschutz und auf den – zum Teil schon vergilbten – Jugendschutzaushängen in Gaststätten und Verkaufsstellen.

Die Definition „Branntwein“ ergab sich aus dem seit dem 01.10.1922 bestehenden Branntweinmonopolgesetz (BranntwMonG), welches nun mit Ablauf des 31.12.2017 (§ 166 BranntwMonG) außer Kraft tritt. Anstelle des BranntwMonG tritt am 01.01.2018 das Alkoholsteuergesetz mit den Anschlussregelungen für die bisher im BranntwManG enthaltenen branntweinsteuerrechtlichen Vorschriften in Kraft. Damit wird eine Vorgabe der EU umgesetzt. Die Aufhebung des BranntwMonG bedeutet aber auch das Ende des Begriffs „Branntwein“ im bisherigen Sinne. Aufgrund dieser Änderung muss auch die Vorschrift des § 9 JuSchG, die die Abgabe und den Konsum von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche regelt, neu gefasst werden:

Ab 01.01.2018 lautet diese Vorschrift nunmehr:

§ 9 JuSchG Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. *Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,*
 2. *andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche*

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Mit der Neufassung ist keine inhaltliche Änderung des Abgabeverbotes von Alkohol an Kinder und Jugendliche verbunden, dies wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt. Lediglich die Bezeichnung des abgabebeschränkten Alkohols muss den geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Bier, Met, Wein, weinähnliche Getränke wie Apfel- und Beerenwein sowie Schaumwein und entsprechende Mischungen mit nichtalkoholischen Getränken (z. B. Radler, Sekt-Orange, Hugo) dürfen an Jugendliche ab 16 Jahren nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 JuSchG abgegeben werden.

Der Begriff Schaumwein und Wein wird im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz (§§ 1 und

32 SchaumwZwStG) definiert, das wiederum auf die „Kombinierte Nomenklatur“ der Europäischen Union¹ verweist. In verschiedenen Positionsnummern dieser Nomenklatur wird u. a. alles zum Thema Alkohol geregelt – einschließlich Form und Material des Schaumweinstopfens! Die Jugendschutzfachkräfte müssen sich jedoch nicht vertieft mit diesem umfangreichen Regelwerk auseinandersetzen, zumal diese Vorschriften eher dem Schutz des Alkohols (z. B. Wann darf sich ein Schaumwein Champagner nennen?) als dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Alkoholkonsums dienen.

Für die Durchführung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG genügt wohl in den meisten Fällen die Kenntnis, dass Schaumwein in der Regel einen durch Gärung entstandenen Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent bis 15 Volumenprozent und Wein einen Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent bis maximal 18 Volumenprozent hat.

„Andere alkoholische Getränke“ nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 JuSchG sind Alkohole i. S. d. Alkoholsteuergesetzes (z. B. Wodka, Schnaps) und Zwischenerzeugnisse i. S. des SchaumwZwStG, die nicht als Wein oder Schaumwein besteuert werden (z. B. Liköre), kurzum alles, was bisher als Branntwein bezeichnet wurde. Andere alkoholische Getränke sowie Getränke und Lebensmittel, die solchen Alkohol enthalten, dürfen an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Zu beachten ist, dass der Begriff „andere alkoholische Getränke“ bisher für Wein, Bier und Sekt stand (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 JuSchG a. F.), nunmehr aber den sogenannten „harten“ Alkohol umfasst. In der Übergangszeit könnte dies zu Irritationen führen.

Aufgrund der Neufassung des § 9 JuSchG müssen nun auch die Aushänge nach § 3 Abs. 1 JuSchG in den entsprechenden Betriebseinrichtungen wie Gaststätten, Verkaufsstellen etc. und bei Veranstaltungen angepasst werden, da immer die **jeweils gültigen** Vorschriften bekanntzumachen sind. In einigen Gaststätten finden sich schon fast antike Aushänge, die noch auf die Vorschriften des JÖSchG hinweisen, ein Gesetz, das bereits zum 31.03.2003 außer Kraft getreten ist. Durch die gravierende Neufas-

sung des § 9 JuSchG lohnt sich nunmehr die Anschaffung eines neuen Aushangs, zumal der Aushang veralteter Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit gem. § 28 Abs. 1 Ziffer 1 JuSchG darstellt. Es sollte jedoch in der Übergangszeit mit Augenmaß gehandelt werden, ggf. können Betriebsinhaber und Veranstalter in geeigneter Weise vorab über die Gesetzesänderungen informiert und auf die Notwendigkeit eines neuen Aushangs aufmerksam gemacht werden.

¹Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung und der bis zu diesem Zeitpunkt zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erlassenen Rechtsvorschriften.

Bettina Eickhoff

INTERVIEW MIT EVA SCHRÖDER, REGIONALBEAUFTRAGTE DES PROJEKTS ELTERNTALK VOM LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN

„ELTERN SIND EXPERTEN IHRES ERZIEHUNGSALLTAGS“



Die Bildungswissenschaftlerin (B.A.) Eva Schröder ist Mitarbeiterin für den Bereich Elternbildung beim Sachgebiet Familie, Jugend und Bildung am Landratsamt Pfaffenhofen. Sie ist die Regionalbeauftragte des Projekts ELTERNTALK.

Frau Schröder was genau ist ELTERNTALK?

ELTERNTALK sind Gesprächsrunden für Eltern von Kindern bis 14 Jahren, die in der Regel in einem privaten Rahmen stattfinden und vom Erfahrungsaustausch der Eltern leben. Die Eltern werden als Experten ihres Erziehungsalltags betrachtet. Eine geschulte, ehrenamtliche Moderatorin führt diesen Erfahrungsaustausch. ELTERNTALK ist ein Fachgespräch unter Eltern, das ihnen die Möglichkeit gibt, ihr tägliches erzieherisches Handeln zu reflektieren. **Zielgruppe sind natürlich Familien**, aber vor allem auch **Eltern mit Migrationshintergrund** oder **Eltern in besonderen oder belasteten Lebenslagen**. Es ist ein niederschwelliges Angebot für Eltern, die nicht unbedingt zu einem Vortrag gehen oder an eine Institution angebunden sind. ELTERNTALK bietet die Möglichkeit, **verschiedene**

Lösungswege oder unterschiedliche Einstellungen kennenzulernen, ohne eine Belehrung von außen wie bei einem Vortrag. Dadurch, dass die Eltern sich untereinander unterhalten, kommen sie selbst auch auf neue Ideen. Das Projekt stärkt, in dem die Eltern sich treffen. Das soziale Leben der Eltern wird gefördert.

Für die Eltern ist die Teilnahme an einer Gesprächsrunde kostenlos. Die Gastgeberin, die die anderen Eltern zu sich nach Hause einlädt, bekommt ein kleines Geschenk als Dankeschön für die Gastfreundschaft.

Mehr Infos dazu: www.elterntalk.net/



Seit wann gibt es ELTERNTALK und wer hat das Projekt ins Leben gerufen?

Die Initiative gibt es seit 2001 und wurde von der Aktion Jugendschutz ins Leben gerufen, die das Projekt federführend betreut. Es ist ein Präventionsprojekt, bei dem es darum geht, dass Eltern sich mit verschiedenen **Themen, z. B. Medien, Konsum, Konflikt und Alltagsbewältigung** und eben auch **Suchtverbeugung**, auseinandersetzen. Das Projekt wird von der bayerischen Staatsregierung gefördert.

Ist es ein bayerisches Projekt oder gibt es das deutschlandweit?

ELTERNTALK ist ein **bayerisches Projekt**, **allerdings wurde es mittlerweile in zwei weiteren Bundesländern implementiert**. Die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. ist für das bayernweite Management verantwortlich und hat Konzeption, Entwicklung, Steuerung, Koordination, Coaching und Öffentlichkeitsarbeit in ihren Händen.

Wie wird das Projekt ELTERNTALK angenommen?

2017 hat ELTERNTALK in über 40 Regionen in Bayern stattgefunden. Diese Gesprächsrunden wurden von 250 Moderatorinnen und Moderatoren betreut.

Seit Beginn im Jahr 2001 beteiligten sich ca. **87.000 Eltern an den Gesprächsrunden**. Diese kamen aus 89 verschiedenen Ländern. Zwei Drittel der Gäste gaben einen nichtdeutschen Kulturkreis an. Die meisten von ihnen kamen aus der Türkei oder Russland.

Wie können Eltern am ELTERNTALK teilnehmen?

Bei Interesse können sich die Eltern an eine Regionalbeauftragte wenden, Ansprechpartner in der Nähe finden interessierte Eltern **auf der Webseite** von ELTERNTALK. Diese vermittelt dann an eine Moderatorin weiter. Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass ein **Träger** den Talk z. B. im Mehrgenerationenhaus oder in Nachbarschaftstreffs zu festen Terminen anbietet.

Welche Themen werden bei den Talks besprochen?

Große Themen sind „Smartphone“, „Internet“, „Computer- und Konsolenspiele“. Es gibt auch Talks zu „Konsum“ oder „Fernsehen“. Weitere Schwerpunkte liegen auf „Erziehung“, aber auch „Suchtverbeugung“ und „Wenn das Leben sich ändert“.

Kann ich als Elternteil selbst Themenvorschläge für ein Gespräch machen, oder sind es vorgegebene Module, die besprochen werden?

In der Regel macht die Gastgeberin einen Vorschlag und bespricht diesen mit der Moderatorin. Es werden allerdings **nur Themen aus den ELTERNTALK-Modulen**, also Medien, Konsum, Erziehung und Suchtverbeugung getakt. Die Gastgeberin lädt dann die anderen Eltern ein und die Moderatorin bereitet das Thema für den Talk vor.

Zum Gesprächseinstieg wird entsprechend dem gewählten Modul das passende Kartenset verwendet. Am Ende des Talks fragt die Moderatorin die Eltern, ob sie Interesse an einem weiteren Talk haben und welches von den vorhandenen Themen besprochen werden soll. Die Idee dabei ist, dass genau das besprochen werden kann, was die Eltern gerade beschäftigt.

Wie lange dauern die Gespräche?

Zwischen anderthalb und maximal zwei Stunden.

Wenn nach einer Stunde klar wird, dass die Eltern sich schon viele Tipps gegeben und sich gut ausgetauscht haben, dann kann man auch nach einer Stunde in einen informellen Teil übergehen.

Bei vielen Veranstaltungen muss man sich anmelden. Wie ist das bei ELTERNTALK?

Grundsätzlich kann man bei ELTERNTALK zwei Settings unterscheiden. Zum einen kann ein Talk im privaten Rahmen bei einer Gastgeberin stattfinden, zum anderen im öffentlichen Raum in einer Institution, z. B. in einem Mehrgenerationenhaus. Findet der Talk bei einer Gastgeberin statt, dann sollte man bei einer Einladung verbindlich zu- oder absagen. Wird der ELTERNTALK in einer Institution durchgeführt, **ist die Anmeldung ebenfalls wichtig**, damit die Veranstalter und die Moderatorinnen wissen, mit wie vielen Eltern sie zu rechnen haben oder ob überhaupt ein Talk zustande kommt.

Sind in den Talks eher Mütter oder auch Väter dabei?

Meistens sind es **Mütter**, aber **Väter** sind natürlich **jederzeit herzlich willkommen**.



ELTERNTALK bringt Eltern miteinander ins Gespräch

Finden die Gespräche auf Deutsch statt oder habe ich die Chance, z. B. mit türkischen Eltern zu reden?

Es gibt **Moderatorinnen, die in ihrer Muttersprache, z. B. auf Türkisch oder Russisch oder in anderen Sprachen talken**. Sie lernen die Inhalte allerdings auf Deutsch. Die Moderatorinnen sind selber zweisprachig, die Talks können in der jeweiligen Muttersprache stattfinden, es gibt aber auch zwei- und mehrsprachige Talks.

Aktuell läuft modellhaft in einigen Landkreisen ein Projekt, das sich an geflüchtete Familien richtet. Diese Familien wollen wissen, wie Erziehung hier bei uns in Deutschland stattfindet. Sie berichten, wie Erziehung in ihrem Land abläuft und bringen

sich mit ihren Erfahrungen ein. An dieser Stelle leistet ELTERNTALK einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung.

Wie wird das angenommen bisher?

Ganz gut. Man stößt allerdings immer wieder auf Schwierigkeiten, vor allen Dingen, was **sprachliche Barrieren** angeht, wenn es noch keine Moderatorin aus dem Kulturkreis gibt, z. B. für Arabisch. Da muss man dann schauen, wie man sich verständigt.

An wen können sich Eltern von Über-14-Jährigen richten?

Von der Aktion Jugendschutz gibt es den auf sieben Abende verteilten Kurs **„Hilfe, mein Kind pubertiert!“**. Dabei wird über die eigene Jugend reflektiert, es wird aber auch viel über Drogenkonsum informiert oder auch darüber, wie ich mit meinem pubertierenden Kind im Gespräch bleibe. Auch dieser Kurs lebt vom Erfahrungsaustausch. Durch die sieben Abende entwickelt sich eine Gruppendynamik, es gibt viel Reflexion und es werden verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten ausprobiert und geübt. Die Kurse sind sehr praxisorientiert. Die Kosten hierfür sind von Anbieter zu Anbieter verschieden. Oftmals wird ein kleiner

Unkostenbeitrag für das gesamte Kurspaket fällig. Pro Gruppe sind maximal 16 Teilnehmer zugelassen. Der Kurs wird von zwei Fachkräften betreut.

Infos dazu: www.hilfe-mein-kind-pubertiert.de



Nun eine kurzer Perspektivwechsel: Welche Voraussetzungen brauche ich, um selbst als Moderatorin eine Gruppe leiten zu können?

Die Grundvoraussetzung ist, dass man selbst ein Kind hat. Zudem sollte man an einem offenen Erfahrungsaustausch interessiert sein. Man muss vorher nicht im sozialen Bereich gearbeitet haben. **Wichtig ist, dass man offen und auch bereit ist, gut zuzuhören.**

Die Moderatoren werden in den verschiedenen Inhalten von der Regionalbeauftragten geschult. Dort finden dann auch regelmäßige Reflexionstreffen, also Austauschtreffen mit den anderen Moderatorinnen und Moderatoren statt, um zu schauen, was an den Talks gut und was weniger gut lief. Es wird regelmäßig reflektiert, um einen gewissen Qualitätsstandard zu sichern.

Wie lange dauert die Schulung, bis ich selbst eine Gruppe leiten kann und was lerne ich dort?

Es gibt **zwei Schulungseinheiten à 8 Stunden**, bei denen die Inhalte vermittelt werden und eben auch Grundsätzliches: Was ist ELTERNTALK? Wie ist das aufgebaut? Wie sind die Strukturen? Aber auch das Administrative. Das Projekt ELTERNTALK wird engmaschig evaluiert. Nach den Talks können die Gäste einen Bogen ausfüllen. Das ist zwar freiwillig, trotzdem müssen die Moderatorinnen wissen, was in diese Bögen reingehört. Und dann müssen sie selbst nach jedem Talk außerdem einen eigenen Bogen ausfüllen, in welchem sie festhalten, was besprochen wurde.

Zusätzlich lernen sie, wie die Abrechnung funktioniert – die Moderatorin bekommt für jeden Talk eine Aufwandsentschädigung im Ehrenamt.

Wenn eine Moderatorin neu anfängt, dann kann sie nicht sofort alle Themensets talken. Man hat ein Einführungsset, das ist in der Regel entweder „Konsum“ oder „Fernsehen“ und erst, wenn sie das ein paar Mal gemacht hat, kommt ein neues Kartenset dazu. Es ist Bestandteil der Schulung, selbst einen Talk zu moderieren. Es kommt eine erfahrene Moderatorin und leitet das für die neuen an, damit diese ein Gespür dafür bekommen, wie ein Talk funktioniert. **ELTERNTALK lebt vom Machen, vom Dabeisein, von der Beteiligung!**

Wie lange verpflichte ich mich als Gesprächsleiterin, oder ist das komplett freiwillig?

Da es in der Regel freiwillig engagierte Mütter und manchmal Väter sind, verpflichten wir die teilnehmenden Moderatoren nicht auf eine bestimmte Zeit. Es ist natürlich wünschenswert, wenn sie länger dabei sein wollen. Allerdings ist es mit einem zeitlichen Aufwand verbunden, durch die ganzen Schulungen und Treffen, mit den Fahrzeiten und den Abrechnungen, da kann ich nicht erwarten, dass sich jemand langfristig verpflichtet. Es gibt, wenn die Moderatorin ausgebildet wird, einen Vertrag, der für ein Jahr abgeschlossen wird. Hier geht es vor allem darum, dass die Moderatorin sich verpflichtet, sich an die Standards von ELTERNTALK zu halten. **Schön wäre ein Talk pro Quartal.** Aber es gibt da Luft nach oben. Einige talken mehr. Da die Moderatorinnen allerdings auch selbst Familie haben, kann immer mal wieder was passieren oder dazwischen kommen. Es ist deshalb nicht schlimm, wenn man

mal ein halbes Jahr aussetzt und dann wieder einsteigt. Da gibt es keinen Druck von außen.

Läuft ELTERNTALK in festen Gruppen ab?

ELTERNTALK findet eigentlich nicht in festen Gruppen statt, sondern ergibt sich aus den interessierten Eltern, die die Gastgeberin eingeladen hat. Klar kann es da vorkommen, dass dann für einige Runden die gleich Eltern aufeinander treffen. Allerdings kann da nicht von einer festen Gruppe gesprochen werden. Kommt erst einmal ein Talk zustande, schließen sich bald mehrere an, **aus einer Teilnehmerin wird nicht selten Gastgeberin**. Dann können so viele Treffen stattfinden, wie Eltern Interesse haben und andere Eltern einladen, vorausgesetzt die Moderatorin hat dann auch Zeit. Die Nachfrage bestimmt auch ein

Stück weit das Angebot. Meine persönliche Erfahrung als Landkreisbeauftragte von Pfaffenhofen ist, dass sich die Talks meistens sehr gut verteilen.

Vielen Dank für das nette und informative Gespräch!



CHRISTINA
BULLA

PERSONALIA

BAYERISCHE JUGENDÄMTER

Am 01.08.2017 hat **Esther Maffei** die Leitung des Stadtjugendamts München übernommen.

Konrad Bauer ist am 18.09.2017 nach mehr als 45 Jahren im öffentlichen Dienst, davon sieben Jahre Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und 31 Jahre in der Leitung des Kreisjugendamts Neuburg-Schrobenhausen in den wohlverdienten Ruhestand gegangen.

Seine Nachfolge hat **Sebastian Karl** angetreten, ursprünglich tätig in der Stationären Heimerziehung.

Dr. Michaela Mühlmann, Leiterin des Stadtjugendamts Amberg, verlässt zum 30.09.2017 das Jugendamt. Ihr Stellvertreter **Jürgen Stauber**, übernimmt bis auf Weiteres die Geschäfte.

Caroline Rapp hat am 01.10.2017 ihren Dienst als Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Rosenheim angetreten. Sie folgt auf den langjährigen Amtsleiter **Gerd Rose**, der in den wohlverdienten Ruhestand gegangen ist.

LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

Esther Maffei, die neue Leiterin des Stadtjugendamts München wurde als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des LJHA vom Bayerischen

Städtetag benannt und von Frau Staatsministerin Emilia Müller berufen.

LANDESJUGENDAMT

Karin Herzinger ist seit 16.08.2017 neue Strategische Leiterin des Z-Teams II 2 – Prävention, JaS des Landesjugendamts.

Christine Hiendl unterstützt seit 01.07.2017 das Z-Team II 2 im Bereich JaS. Sie ist in Regensburg tätig.

Andrea Becker, welche seit 03.07.2017 im Z-Team II 5 tätig ist, wird zusätzlich zu ihrer Rolle als Kursbetreuerin insbesondere die Entwicklung online-gestützter Fortbildungsformate vorantreiben.

Susanna March ist zum 31.08.2017 ausgeschieden.

Sarah Neumann startet am 01.09.2017 in der Anlauf-

und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder als Sachbearbeiterin.

Angela Roth unterstützt seit dem 04.10.2017 die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei auswerten- und abschließenden Tätigkeiten.

Sabine Niedermeier startet am 01.09.2017 in Z-Team II 3 als Sachbearbeiterin in den Bereichen Jugendhilfeberichterstattung in Bayern - JuBB, Statistik, Wissenschaftliche Fragestellungen. Sabine Niedermeier arbeitet von Regensburg aus.

Bianca Fürst verstärkt ab 11.09.2017 das Z-Team II 4 als Bearbeiterin.

SAVE THE DATE

KINDERSCHUTZKONFERENZ AM 15.11.2017 IN MÜNCHEN

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration veranstaltet zusammen mit dem ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt eine landesweite Kinderschutzkonferenz für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und Ärztinnen und Ärzte in Bayern.

Neben der Vorstellung der Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der LMU München und einer Präsentation der Ergebnisse deren Evaluation durch das Deutsche Jugendinstitut wird es Fachvorträge zur Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen geben.

Die Konferenz findet am 15.11.2017 von 10.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Max-Joseph-Saal der Residenz München statt.

Eine Einladung zur Kinderschutzkonferenz erfolgt in den nächste Wochen.

Ansprechpartnerin für die Anmeldung ist Bianca Fürst vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt. Sie ist erreichbar unter der E-Mail bianca.fuerst@zbfs.bayern.de, Tel.: 089 1261-2537.

DIE AKTIONSWOCHEN 2017 – SCHWERPUNKT NACHWUCHSKRÄFTEGEWINNUNG

„JA ZUM BERUFLICHEN NACHWUCHS“

2017 ist für die Jugendämter Deutschlands wieder ein Aktionswochenjahr. Zwei Monate lang veranstaltet die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG) bundesweite Aktionswochen und unterstützt die ca. 600 Jugendämter mit verschiedensten Materialien und Ideen. Das Motto der Aktionswochen 2017: „JA zum beruflichen Nachwuchs“.

Nachwuchskräftegewinnung ist ein Thema, das den Jugendämtern auf den Nägeln brennt, weiß Birgit Zeller, die Vorsitzende der BAG. „In der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten über 780.000 engagierte Menschen bei öffentlichen und freien Trägern. Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen, U3- und Ganztagsausbau, leicht steigenden Geburtenzahlen und neuen Aufgabenfeldern (z. B. rund um die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge) ist das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe weiter im Wachstum begriffen. Wenn wir jetzt nicht für die entsprechenden Fachkräfte werben, werden die Jugendämter in nicht allzu ferner Zeit keine Mitarbeiter mehr finden.“

Der Fokus richtet sich deshalb dieses Jahr ganz ge-

zielt auf junge Menschen, die vor der Berufswahl stehen. Sie werden mit dieser bisher einmaligen Plakataktionen angesprochen. Egal ob mit mittlerem Schulabschluss, Abitur oder abgeschlossenem Studium: Das breite Spektrum der Arbeit im Jugendamt mit all seinen Facetten wird aufgezeigt und näher gebracht.

Die Plakataktion ist sehr persönlich und zugleich personalisierbar.

Persönlich, weil echte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern auf den Plakaten abgebildet sind. Sie werben mit ihrem Gesicht und einer positiven Botschaft für die unterschiedlichen Aufgaben im Jugendamt. Mit diesen personalisierten Plakaten wird einerseits den Bürgerinnen und Bürgern die Aufgabenvielfalt des Jugendamts nahegebracht und gleichzeitig werden die porträtierten Personen zu positiven Identifikationsfiguren des Jugendamts und können auch ein Baustein in der Anwerbung von neuen Mitarbeitenden sein.

(www.unterstuetzung-die-ankommt.de)





Personalisierbar, weil die Plakate für jedes Jugendamt anpassbar sind. Über einen innovativen Online-shop kann das eigene Logo hochgeladen und / oder können auch Fotos der eigenen Beschäftigten und individuelle Slogans auf die Plakate angebracht werden. Es steht ein einfach zu bedienendes und selbst-erklärendes Online-Gestaltungswerkzeug zur Verfügung. Selbstverständlich können auch die standardisierten, bundesweit einsetzbaren Plakate bestellt werden.

Neben den Plakaten werden im Online-Shop der Aktionswochen weitere Materialien angeboten. Zum Beispiel eine neue Broschüre zum Thema Arbeiten im Jugendamt: „Profis für Kinder, Jugendliche und Familien – entdecke die Berufe im Jugendamt“. **Ganz auf Jugendlichen zugeschnitten heißt es:** „*Du bist auf der Suche nach einem abwechslungsreichen, anspruchsvollen und spannenden Job? Dann bewirb dich beim Jugendamt und mach dich stark für die, die es wirklich brauchen. Unterstütze Kinder beim Aufwachsen, gib Jugendlichen Orientierung und berate Familien in allen Lebenslagen. Das Jugendamt bietet dir viele Möglichkeiten. Je nach Schulabschluss kannst du in eine zweijährige Verwaltungsausbildung im mittleren Dienst oder in das duale Studium im gehobenen Dienst starten. Wenn du bereits einen pädagogischen, sozialen oder rechtlichen Studiengang besuchst, ist das Jugendamt genau der richtige Arbeitgeber für dich.*“



Das kleine Heft lässt sich wunderbar in Aktionen, wie zum Beispiel bei einem „Tag der offenen Tür“ einbauen. Mit dem Heft in der Hand kommen Jugendamtsmitarbeiter sicherlich ganz leicht mit jungen Leuten ins Gespräch. Oder die Jugendamtsmitarbeiter gehen direkt an Schulen und Hochschulen und werben mit der Broschüre für das Jugendamt als Arbeitgeber.

Mehr Ideen und Information dazu finden Sie dazu in der Basismappe der Aktionswochen 2017.

Selbstverständlich gibt es auch 2017 wieder Werbemittel für die Aktionswochen. Von den bewährten Jute-Taschen über Sattelschoner sind u.a. Feuchttücher mit dem Slogan „Für frischen Nachwuchs“, Luftballons und Schokokekse mit der sinnigen Aufschrift „Arbeitsplätzchen“ im JA-Print-Shop erhältlich. Das Besondere dieses Jahr ist, dass die Werbemittel auch über den Aktionszeitraum hinaus erhältlich sind.

Die Aktionswochen 2017 beginnen Ende September

und gehen bis in den November hinein. „Die unmittelbare Ansprache von Nachwuchs braucht Zeit, sagt Birgit Zeller, „und sollte nicht alleine den Personalabteilungen überlassen werden.“ Sie wünscht allen teilnehmenden Jugendämtern viel Erfolg und natürlich viele neue Nachwuchskräfte.

Ab sofort ist der Jugendamt-Print-Shop der BAG Landesjugendämter geöffnet. Mit diesem Online-Angebot werden neue Wege bei der Erstellung von gedruckten Materialien für die Jugendämter im Rahmen der Aktionen um „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ beschriftet.

Der Print-Shop ist eigens für die Beschäftigten der rund 600 Jugendämter in Deutschland aufgesetzt worden. Sie können sich hier einloggen und standardisierte Drucksachen bestellen, die von der BAG Landesjugendämter für sie entwickelt wurden. Darüber hinaus können nun ganzjährig Werbemittel geordert werden.

Druck, Versand und Rechnungslegung erfolgt durch die Partnerdruckerei Kettler, die das System zur Verfügung stellt. Die standardisierten Plakate, Broschüren und Flyer können günstig angeboten werden, da sie in höheren Auflagen vorproduziert werden können.

Außerdem ist es nun möglich diese Produkte online mit dem eigenen kommunalen Logo und eigenen Ansprechpersonen zu versehen. Dabei sind bestimmte Elemente, wie zum Beispiel Schriftgrößen und Abstände, bereits vorgegeben. So wird eine professionelle Qualität erzielt. Die von Ihnen personalisierten Versionen haben höhere Druckkosten, allerdings muss hier keine teure Agentur zwischenge-

schaltet werden, die sich die Änderungen bezahlen lässt. Die Preise sind gestaffelt: bei höheren Bestellmengen sinken die Einrichtungskosten der Druckerei und die Stückpreise werden günstiger.

Weiterführende Links:

Interner Bereich für Jugendämter (mit Basismappe, weiteren Aktionsmaterialien und Anleitung(svideo) zum JA-Print-Shop)

www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Das Passwort kann von Jugendämtern angefordert werden unter service@unterstuetzung-die-ankommt.de

Pocketbroschüre Nachwuchsgewinnung: Profis für Kinder, Jugendliche und Familien - Entdecke die Berufe im Jugendamt

<https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/arbeiten-im-jugendamt/>

Drucksachen und Werbemittel im JA-Print-Shop

<http://ja.druckerei-kettler.de>



RENA
EDER-
CHAABAN

ZU GUTER LETZT

„Wir haben es auch in der Verwaltung mit einer Unmenge von Spezialisten zu tun. Diese wissen bekanntlich von immer weniger immer mehr, bis sie von Nichts alles wissen, während die Generalisten von immer mehr immer weniger wissen. Zwei verschiedene Wege, die zum selben Ziel führen“.

Manfred Rommel (Oberbürgermeister von Stuttgart 1974 – 1996)



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wenn Sie diesen Code mit der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de geleitet.
(Kosten abhängig vom Netzbetreiber)

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Marsstrasse 46, 80335 München, Telefon 089 12 61-04, Fax 089 12 61-22 80, poststelle-blja@zbf.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder | **Redaktion** Renate Eder-Chaaban, Renate Hofmeister

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung Computer Print, Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen, E-Mail: info@computerprint.de, www.computerprint.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC), klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Oktober 2017